

Schule & Recht

№ 2 | Jg. 2020

4

WISSENSCHAFT

**Barrierefreier
Zugang**
zu abschließenden
Prüfungen

14

WISSENSCHAFT

**Die Schulen für
Berufstätige – Die
zweite Chance.**
SchUG-BKV und SchUG –
ein Rechtsvergleich

23

PRAXIS

**Rechtsprechungs-
übersicht Bundes-
verwaltungsgericht
und Verwaltungs-
gerichtshof**

30

VERANSTALTUNGEN

**Willkommen in
„Steirisch-Sibirien“**

33

VERANSTALTUNGEN

**Lehrer-Sein in
digitaler Zeit**

 **ÖGSR**

Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht

Recht macht Schule

www.oegsr.at

Impressum

Schule & Recht
erscheint halbjährlich als Newsletter
und/oder als Dokumentation des Symposiums.

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Herausgeberin und Medieninhaberin:
Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht (ÖGSR)
Sitz: Wien

Offenlegung der Blattlinie
gemäß § 25 Abs. 4 Mediengesetz:
Erklärung über die grundlegende Richtung:
Die Publikation dient der Information
der Mitglieder der ÖGSR und
bietet eine Diskussionsplattform.

Redaktion:
Dr. Christoph Hofstätter

Manuskriptbearbeitung und Lektorat:
Dr. Christoph Hofstätter, Lisa Marie Mundl

Produktionsmanagement und Versand:
Mag. Lukas Uhl

Gestaltung, Satz & Layout:
Roman Klug, 2us2.at

Fotos:
Dr. Markus Juranek, DDr. Erwin Konjecic

Typografie:
Anglecia Pro Title + Baltica

Kontakt und Informationen:
publikationen@oegsr.at

Für den Inhalt der Beiträge trägt ausschließlich
die jeweilige Autorin/der jeweilige Autor die Verantwortung.
Der Newsletter Schule & Recht strebt für seine Beiträge und
Artikel die geschlechtergerechte Formulierung an. Sollte dies
von einer Autorin/einem Autor nicht explizit umgesetzt sein,
sei ausdrücklich betont, dass immer alle Geschlechter
gemeint sind.

Hergestellt im BMBWF.
ISSN 1992-5972

Druckkostenbeitrag pro Ausgabe:
EUR 15

 **Bundesministerium**
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Aus der Redaktion



Geschätzte Leserinnen und Leser, liebe Mitglieder der Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht!

Im schwierigen Jahr 2020 dürfen wir Ihnen nunmehr auch eine zweite Ausgabe unserer Zeitschrift zukommen lassen, die anders als die erste Ausgabe traditionell offen ausgerichtet und nicht vom ÖGSR-Symposium geprägt ist. Im nächsten Jahr wird sich in diesem Punkt eine Sondersituation ergeben, wurde das Symposium 2021 doch aus gesundheitspolitischen Gründen auf 19.1.2022 verschoben und wird dementsprechend auch die Publikationstätigkeit der ÖGSR anzupassen sein.



Die vorliegende Ausgabe von Schule & Recht enthält in der Rubrik Wissenschaft einen Beitrag von Peter Gruber zum barrierefreien Zugang zu abschließenden Prüfungen. Zudem hat sich Präsident Markus Juranek mit den Besonderheiten des SchuG-BKV in konziser Weise auseinandergesetzt.



In der Rubrik Praxis findet sich wie gewohnt der Rechtsprechungsbericht, der erstmals von Irina Gatterer und Anna Riedler, beide Mitarbeiterinnen am Bundesverwaltungsgericht, zusammengestellt wurde und sachkundig über die wichtigsten Neuerungen der Rechtsprechung informiert.



In der Rubrik Veranstaltungen dürfen wir Sie auf einen Bericht von Michael Fresner über das Kulturwochenende der ÖGSR in Admont aufmerksam machen. Zudem erwartet Sie die Schriftfassung des schönen Vortrags von Erwin Rauscher, den dieser schon am ÖGSR-Symposium 2019 gehalten und danach auch rechtzeitig zur Publikation übermittelt hat. Für die späte Veröffentlichung darf ich mich im Namen der ÖGSR beim Autor entschuldigen.

Viel Spaß beim Lesen und bleiben Sie gesund!

Dr. Christoph Hofstätter
Publikationsreferent

Inhalt

Aus der Redaktion	2
WISSENSCHAFT	
<i>Peter Franz Gruber: Rechtliche Rahmenbedingungen eines barrierefreien Zugangs zu abschließenden Prüfungen an höheren Schulen, ausgehend von BVwG 4.3.2015, W224 1015175-1/2E</i>	4
<i>Markus Juranek: Die Schulen für Berufstätige – Die zweite Chance. SchUG-BKV und SchUG – ein Rechtsvergleich</i>	14
REZENSION	
<i>Christoph Hofstätter:</i> Christoph Grabenwarter/Stefan Leo Frank: B-VG. Bundes-Verfassungsgesetz und Grundrechte	21
PRAXIS	
<i>Irina Gatterer, Anna Caroline Riedler: Rechtsprechungsübersicht Bundesverwaltungsgericht und Verwaltungsgerichtshof.</i>	23
VERANSTALTUNGEN	
<i>Michael Fresner: Willkommen in „Steirisch-Sibirien“. ÖGSR-Kulturwochenende in Admont (25. - 26. September 2020)</i>	30
<i>Erwin Rauscher: Lehrer-Sein in digitaler Zeit. Unterricht & Erziehung zu sozialer Verantwortung.</i>	33

**Rechtliche
Rahmen-
bedingungen eines
barrierefreien
Zugangs zu
abschließenden
Prüfungen
an höheren
Schulen**

*Ausgehend von
BVwG 4.3.2015, W224 1015175-1/2E*



Von Peter Franz Gruber

Abstract

In der Ausgangsentscheidung¹ begehrte die Beschwerdeführerin Unterricht in der Gebärdensprache und begründete dies u. a. mit dem Recht auf Bildung, welches (sinngemäß) als Recht auf barrierefreien Zugang zur Bildung zu verstehen sei.

Ausgehend von diesem Sachverhalt wird untersucht, inwiefern aufgrund der geltenden Rechtslage in Österreich eine barrierefreie Teilnahme am (Regel-)Schulwesen möglich ist. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Frage, inwiefern bei der Durchführung von (insbesondere abschließenden) Prüfungen auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Beeinträchtigungen Rücksicht zu nehmen ist. Dabei wird auch untersucht, inwiefern verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte einen solchen subjektiven Anspruch begründen können. Auch die Bedeutung von in völkerrechtlichen Verträgen normierten Rechten wird erörtert.

Es zeigt sich, dass bereits aufgrund der geltenden Gesetzeslage ein subjektives Recht auf einen barrierefreien Zugang zu (insbesondere abschließenden) Prüfungen besteht. Dies gilt jedenfalls, sofern die Schülerin bzw der Schüler (trotz Behinderung²) die wesentliche Bildungs- und Lehraufgabe im jeweiligen Fach erreicht. Gegebenenfalls sind dafür die bestehenden einfachgesetzlichen Normen verfassungs- und völkerrechtskonform auszulegen.

¹ BVwG 4.3.2015, W224 2015175-1/2E.

² § 18 Abs 6 SchUG verwendet den Begriff „Behinderung“, weshalb er an dieser Stelle auch beibehalten wird, um Missverständnisse aufgrund abweichender Formulierungen zu vermeiden.

I. Einleitung

A. Ausgangsentscheidung

Die Beschwerdeführerin besuchte eine Handlungsschule in Kärnten. Sie beehrte Unterricht in der Gebärdensprache anstelle von Deutsch als Unterrichtssprache („Sprachentausch“ gem § 18 Abs 12 SchUG). Die letztlich beim BVwG eingebrachte Beschwerde³ wurde umfassend auf mehrere Rechtsquellen betreffend Antidiskriminierungsrecht gestützt, welche im Folgenden noch genauer erörtert werden.⁴

B. Fragestellungen

Ausgehend von der soeben vorgestellten Entscheidung soll im Folgenden näher untersucht werden, inwiefern ein barrierefreier Zugang zur Bildung nach geltender Rechtslage grundrechtlich geboten ist. Um den Problemkreis „barrierefreier Zugang zur Bildung“ etwas konkreter einzugrenzen, soll an dieser Stelle als Schwerpunkt das Recht auf den barrierefreien Zugang zu Prüfungen, vor allem abschließenden Prüfungen („Matura“), untersucht werden.

Die Frage des Rechts auf einen barrierefreien Zugang zu (abschließenden) Prüfungen soll hier stets unter der Prämisse untersucht werden, dass der Kandidat/die Kandidatin grundsätzlich über die mit der Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen verfügt. Der „barrierefreie Zugang“ umfasst in diesem Sinn lediglich eine alternative Darbietung der Prüfungsunterlagen (zB in Braille-Schrift) oder Ausdrucksform des Kandidaten/der Kandidatin (etwa durch Gebärdensprache), nicht jedoch den Inhalt der Prüfung an sich. Weitergehende Fragen, wie etwa, ob eine generelle Verpflichtung zur Einrichtung eines inklusiven Bildungssystems besteht, sind nicht Gegenstand dieser Arbeit.

3 Zum Verfahrenslauf allgemein *Haider*, Der Rechtsweg im Schulrecht nach der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, S&R 2/2015, 27.

4 Die im Zuge des Verfahrenslaufs aufgetretenen Fragen bezüglich der Behördenzuständigkeit sind für die hier interessierende Fragestellung nicht relevant und werden daher nicht näher thematisiert. Gleiches gilt für die Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des erwähnten Provisorialverfahrens im Schulrecht. Vgl dazu allgemein *Hofstätter*, Widerspruch und Entscheidungspflicht aus verfassungsrechtlicher Sicht, S&R 1/2016, 40; *Flendrovsky*, Entscheidung der Klassenkonferenz ist kein Bescheid?, Einige Anmerkungen zu VwGH 25.5.2016, Ra 2016/10/0004, S&R 1/2017, 35.

II. Einfachgesetzliche Grundlagen

Die Leistungsbeurteilung ist gesetzlich in § 18 SchUG geregelt. Daneben gibt es nähere Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsebene insbesondere in der LBVO. Dabei ist festzustellen, dass in der LBVO in erster Linie die Bestimmungen des § 18 SchUG weiter konkretisiert werden bzw Details der Durchführung der Leistungsfeststellungen genauer geregelt werden⁵.

Speziell für die Durchführung der abschließenden Prüfungen („Matura“) gibt es noch eigene Verordnungen (Reifeprüfungsverordnung AHS bzw Reifeprüfungsverordnung BHS). § 3 Abs 4 Prüfungsordnung BHS (und gleichlautend § 3 Abs 4 Prüfungsordnung AHS) normiert ausdrücklich, dass Vorkehrungen im organisatorischen Ablauf der Prüfung festzulegen sind, welche geeignet sind, eine barrierefreie Ablegung der Prüfung zu ermöglichen. Dabei sind insbesondere technische Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, aber auch die Möglichkeit von etwa Gebärdendolmetschern wird in den Materialien ausdrücklich angeführt.⁶

A. Bedachtnahme auf körperliche Behinderung (§ 18 Abs 6 SchUG)

§ 18 Abs 6 SchUG⁷ normiert, dass „Schüler, die wegen einer körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen können, [...] entsprechend den Forderungen des Lehrplans unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung [...] erreichbaren Stand des Unterrichtserfolgs“ zu beurteilen sind. Dies setzt allerdings zwingend voraus, dass die Bildungs- und Lehraufgabe dabei grundsätzlich erreicht wird.⁸

Aus dieser Bestimmung ist abzuleiten, dass eine Beurteilung auch dann vorzunehmen ist, wenn

5 Wobei es jedoch regelmäßig vorkommt, dass Neuerungen zunächst „nur“ in der LBVO geregelt werden und erst später in das Gesetz „übernommen“ werden; eine Praxis, die verfassungsrechtlich zumindest bedenklich erscheint. Genau auf diesem Weg ist auch die Bestimmung des § 18 Abs 6 SchUG gesetzlich normiert worden, nachdem bereits zuvor eine analoge Regelung in der LBVO in Kraft war; vgl dazu *Jonak/Kövesi*, Das österreichische Schulrecht¹⁴ (2015), 570 FN 12; *Hofstätter*, Der Erlass im Schulrecht, S&R 2/2013, 8.

6 Vgl *Jonak/Kövesi*, Schulrecht¹⁴ 925 FN 4, gleichlautend 956 FN 4.

7 Die RV betont dabei, dass durch „die Aufnahme in den Gesetzestext [...] die Bedeutung dieser Regelung unterstrichen wird“; vgl *Hauser*, Schulunterrichtsgesetz (2014) 199.

8 Dazu ausführlich *Juranek*, Das österreichische Schulrecht³ (2019) 138.

die Schülerin bzw der Schüler lediglich nicht in der Lage ist, seine Leistungen in einer bestimmten Form auszudrücken bzw gegebene Informationen auf einem bestimmten Weg zu rezipieren. Dabei ist freilich stets abzuwägen, ob die „grundsätzliche Bildungs- und Lehraufgabe“ dabei noch erreicht wird.⁹ Dies wird jedoch regelmäßig bejaht werden können, sofern nicht die Ausdrucksform selbst die Bildungs- und Lehraufgabe darstellt. Im Sinne dieser Bestimmung sind auch Prüfungen so zu gestalten, dass für die betreffenden Schülerinnen und Schüler ein entsprechender Nachweis ihrer Leistungen auch möglich ist (etwa durch geeignete Präsentation der Prüfungsunterlagen). Diese Folgerung ergibt sich insbesondere bei verfassungskonformer Auslegung der einfachgesetzlichen Norm, welche – wie weiter unten noch gezeigt wird – geboten erscheint.

Das Gesetz eröffnet hier durch die Verwendung des unbestimmten Begriffs „Bedachtnahme“ (auf die körperliche Behinderung) einen relativ großen Frei- raum, wie die Leistungsfeststellung im Einzelfall ausgestaltet werden kann, um der konkreten Situation gerecht zu werden. Dabei ist realistischerweise auch zu bedenken, dass nicht nur die körperliche Behinderung als solche als Parameter zu beachten ist, sondern auch die faktisch an der jeweiligen Schule tatsächlich vorhandenen (technischen und sonstigen) Möglichkeiten zur Unterstützung der Prüfung. Wenn hier somit ein relativ breites Ermessen eingeräumt wird, kann dies natürlich dazu führen, dass in vergleichbaren Fällen an verschiedenen Schulen letztlich doch wesentlich verschiedene Prüfungsbedingungen herrschen werden. Im Falle von Beeinträchtigungen des Hörvermögens könnte etwa in einem Fall ein Gebärdendolmetscher den gesprochenen Text vermitteln – was einer „Hörverstehensübung“ dann jedenfalls sehr nahe kommt –, während in einem anderen Fall der Text „einfach mitgelesen werden darf“ (was zwar einfacher umsetzbar ist, aus der Hörverstehensübung aber eher eine Leseverständnisübung macht). Mit Blick auf das damit verbundene Ziel, auch für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung (im Sinne des Gesetzes) eine ihren Kompetenzen entsprechende Leistungsbeurteilung zu gewährleisten, erscheint eine solche unbestimmte Norm freilich aus tatsächlichen Gründen notwendig und somit auch gerechtfertigt zu sein. Dabei ist freilich zu fordern, dass dieses Ermessen dann auch tatsächlich im Sinne einer Förderung des barrierefreien Zugangs zur Bildung (bzw zur Umsetzung des Prinzips der Inklusion generell)

⁹ Vgl Wieser, Handbuch des österreichischen Schulrechts III (2015) 82.

ausgeübt wird; und nicht etwa nur zur „Vereinfachung“ der Notengebung oder zur Einsparung von mit der Anschaffung entsprechender Hilfsmittel allenfalls verbundener Ausgaben.¹⁰

Dass § 18 Abs 6 SchUG dahingehend zu interpretieren ist, dass er eine Beurteilung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung auch dann ermöglichen soll, wenn von diesen bestimmte Anforderungen nicht (oder nicht in der konkreten Form) erfüllt werden können, ergibt sich auch aus dem Erlass¹¹ bezüglich Lese- und Rechtschreibschwäche. Dort wird § 18 Abs 6 SchUG auch im Fall von Lese- und Rechtschreibschwäche für anwendbar erklärt; mit der Konsequenz, dass Mängel in Orthografie und Grammatik für sich allein nicht ausreichen, eine schlechtere (bzw im Extremfall negative) Beurteilung zu begründen.¹² Wenn also selbst die generelle Unfähigkeit, Regeln der Orthografie und Grammatik korrekt anzuwenden, einer Beurteilung nicht entgegensteht (weil die grundsätzliche Bildungs- und Lehraufgabe offenbar trotzdem immer noch erreicht wird), muss dies qua Größenschluss auch für den Fall gelten, dass zB eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund einer körperlichen Behinderung keine handschriftlichen Texte verfassen kann, sondern diese nur mithilfe eines Computers erstellen kann, dabei jedoch sämtliche Rechtschreib- und Grammatikregeln korrekt anwenden kann.

Bemerkenswert ist, dass der angesprochene Erlass auch sehr deutlich das Begriffsverständnis von „Behinderung“ iSv § 18 Abs 6 SchUG aufzeigt. Die Anwendung dieser Bestimmung bei Lese- und Rechtschreibschwäche setzt nämlich eine „nachweislich vorliegende, schwerwiegende hirnorganische Störung“ voraus, die sich „im Sinn einer Körperbehinderung“ auswirkt. Der Gesetzgeber verlangt also eine körperliche Behinderung oder zumindest eine äquivalente, jedenfalls aber „von außen“ klar feststellbare *organische* Störung. Nach diesem Konzept liegt also ein Defizit auf Seiten der Schülerin bzw des Schülers vor, welches seine Fähigkeiten entsprechend einschränkt. Auf diese eingeschränkten („beschränkten“) Kapazitäten soll dann bei der Beurteilung jedoch zu Gunsten der Schülerin bzw des Schülers Rücksicht genommen werden.

¹⁰ Die Schule hat analog einer Verwaltungsbehörde ihr Ermessen im Sinne des Gesetzes auszuüben; zur Stellung der Schule als Verwaltungsbehörde vgl etwa *Juraneck*: Wo die Schule juristisch wird, S&R 1/2016, 56 (59).

¹¹ Erlass der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 28.05.2001 betreffend die Leistungsbeurteilung bei Lese-Rechtschreibschwäche (LRS) bzw Legasthenie, RS 2001/32.

¹² Dazu ausführlich *Juraneck*, Schulrecht³ 146 f.

Ein Verständnis von Barrierefreiheit, welches den Schwerpunkt eher auf soziale und gesellschaftliche Ursachen der Ausgrenzung legt (und nicht primär das „Defizit“ beim Betroffenen sieht)¹³, liegt dieser Gesetzesnorm ersichtlich nicht zugrunde. Dieses Begriffsverständnis des Gesetzgebers ist jedenfalls auch bei Auslegung der Bestimmung möglichst im Sinne der Barrierefreiheit jedenfalls zu beachten, da damit naturgemäß gewisse Schranken bei der Auslegung verbunden sind.¹⁴

Diese Betonung der *körperlichen* Behinderung soll offensichtlich auch eine Abgrenzung zu § 18 Abs 8 SchUG bewirken. Dort wird normiert, dass in sogenannten „Begabungsfächern“ (konkret Musikerziehung, Bildnerische Erziehung und Werkerziehung sowie Bewegung und Sport) „mangelnde Anlagen und mangelnde körperliche Fähigkeiten bei erwiesenem Leistungswillen zugunsten des Schülers zu berücksichtigen sind“. Dies gilt naheliegenderweise nicht, sofern diese Fächer in der betreffenden Schulform gerade den Ausbildungsschwerpunkt darstellen.¹⁵ Demgegenüber muss bei Anwendung von § 18 Abs 6 SchUG die Schülerin bzw der Schüler stets die wesentliche Bildungs- und Lehraufgabe jedenfalls erreichen; eine „mangelnde Begabung“ für etwa Mathematik kann auf diese Weise nicht geltend gemacht werden.¹⁶ Wenn nun andererseits § 18 Abs 6 SchUG im Fall von Lese- und Rechtschreibschwäche für den Fall, dass diese Beeinträchtigung eine „hirnorganische Ursache“ hat, welche sich „im Sinn einer Körperbehinderung“ auswirkt, ausgedehnt wird, müsste sich freilich diese Bestimmung analog etwa auf Fälle von Dyskalkulie anwenden lassen, wenn diese ebenfalls auf eine „hirnorganische Ursache“ zurückgeführt werden kann. Ob eine solche Abgrenzung zwischen diesen beiden Normen mit dem Kriterium der „hirnorganischen Störung“ letztlich tatsächlich sinnvoll durchgehalten werden kann, erscheint zumindest zweifelhaft. Dies umso mehr, als der Erlass wohl davon ausgeht, dass der Nachweis einer „hirnorganischen Störung“ primär vom Betroffenen zu erbringen ist bzw sich dieser zumindest insoweit nötigen Untersuchungen zu

unterziehen hat. Auch hier erscheint es jedenfalls zweifelhaft, dass eine solche „Mitwirkungspflicht“, zumal sie massiv in die Grundrechte der Betroffenen eingreift, mit dem Recht auf freien Zugang zur Bildung vereinbar ist.

Insgesamt ist dennoch festzuhalten, dass § 18 Abs 6 SchUG durchaus bereits als geeignete Grundlage angesehen werden kann, um einen weitestgehend barrierefreien Zugang zu Prüfungen zu ermöglichen, sofern die wesentliche Bildungs- und Lehraufgabe (gegebenenfalls in geeignet adaptierter Ausdrucksweise) nachgewiesen werden kann. Einschränkend ist anzumerken, dass ein in diesem Sinn barrierefreier Zugang zu Prüfungen natürlich noch nicht mit dem barrierefreien Zugang zur Bildung schlechthin gleichzusetzen ist. Vielfach ergeben sich hier die eigentlichen Hürden, denn eine erfolgreich abgelegte Prüfung setzt in der Regel auch eine entsprechend effiziente Prüfungsvorbereitung voraus. Wenn man nun aus § 18 Abs 6 SchUG ableiten kann, dass bei der Durchführung der Leistungsfeststellung geeignete Maßnahmen (im Sinne der Barrierefreiheit) zu ergreifen sind, entsteht daraus noch nicht zwingend ein Rechtsanspruch, dass diese Maßnahmen auch generell im Unterricht bereitgestellt werden müssen. Für Letzteres lässt sich aktuell keine § 18 Abs 6 SchUG vergleichbare einfachgesetzliche Norm als Anspruchsgrundlage finden.

§ 18 Abs 6 SchUG gilt im Grundsatz auch für abschließende Prüfungen. Bei der Gestaltung der standardisierten schriftlichen Reife- und Diplomprüfung („Zentralmatura“) wird diesem Prinzip Rechnung getragen. So werden etwa im Rahmen der schriftlichen Reifeprüfung auch standardmäßig Aufgabenstellungen etwa in Braille-Schrift zur Verfügung gestellt. Für alle anderen Fälle stellt § 3 Abs 4 Prüfungsordnung BHS bzw Prüfungsordnung AHS ausdrücklich klar, dass entsprechende Vorkehrungen zu treffen sind, um ein barrierefreies Ablegen der Prüfung zu ermöglichen.¹⁷

Dies kann als Indiz gesehen werden, dass in den letzten Jahren eine entsprechende Sensibilisierung für die Problematik des barrierefreien Zugangs zu Prüfungen stattgefunden hat. Ein Bericht aus dem Jahr 2009¹⁸ zeigt im Gegensatz dazu, dass – zumindest im geschilderten Einzelfall – damals noch ein barrierefreier Zugang zur abschließenden Prüfung erst gegen Widerstände erkämpft werden musste.

13 Vgl *Dangl*, Das Recht auf Bildung als soziales Menschenrecht, *soziales_kapital* 16 (2016), 7 f.

14 Gegen die Regelung solcher Sachverhalte im Wege eines Erlasses (und nicht zumindest als Rechtsverordnung) bestehen grundsätzliche rechtliche Bedenken, die an dieser Stelle nicht vertieft werden können; vgl dazu *Tortik*, Rechtsfragen der Leistungsbeurteilung im Kontext bildungspolitischer Reformprozesse, *S&R* 2/2016, 5 (12); *Hofstätter*, Der Erlass im Schulrecht (2013) insb 31 ff.

15 Vgl *Wieser*, Handbuch III 85.

16 Zum Ausnahmecharakter dieser Bestimmung vgl *Juranek*, *Schulrecht*³ 138.

17 Vgl *Jonak/Kövesi*, *Schulrecht*¹⁴ 925 FN 4.

18 Vgl *Schwarz*, Bildungssystem: Schlechte Chancen für Behinderte, <https://www.diepresse.com/521868/bildungssystem-schlechte-chancen-fur-behinderte> (abgerufen am 23.4.2020).

B. Sprachentausch **(§ 18 Abs 12 SchUG)**

§ 18 Abs 12 SchUG sieht die Möglichkeit vor, dass eine andere lebende Fremdsprache im Hinblick auf die Beurteilung an die Stelle von Deutsch treten kann.¹⁹ Diese Norm ist offensichtlich speziell für die Ausgangsentscheidung von Interesse. In einem weiteren Sinn soll aber auch exemplarisch gezeigt werden, wie einfachgesetzliche Normen gegebenenfalls im Sinne der Barrierefreiheit interpretiert werden könnten, sodass auch auf Basis der geltenden Rechtslage Möglichkeiten für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen geschaffen werden können.

§ 18 Abs 12 SchUG wurde ursprünglich eingeführt, um für Kinder von sogenannten „Gastarbeitern“ (ab der zweiten Hälfte der 1960er Jahre) Erleichterungen beim Schulbesuch zu schaffen. Da die Deutschkenntnisse vielfach nicht ausreichend waren, um regulär positiv beurteilt werden zu können, sollten diese die Möglichkeit erhalten, stattdessen eine Prüfung in ihrer Muttersprache abzulegen und auf diese Art entsprechende sprachliche Kompetenzen in der Erstsprache nachzuweisen.²⁰ Voraussetzung dafür ist jedoch regelmäßig, dass die Deutschkenntnisse ausreichen, um ansonsten dem Unterricht folgen zu können.²¹ Dieser ursprüngliche Zweck der Norm hat auch heute wieder im Zusammenhang mit der aktuellen Migrationslage Aktualität erhalten; § 18 Abs 12 SchUG soll in diesen Fällen nach wie vor zur Anwendung gelangen.²²

Ein solcher Sprachentausch ist jedoch dem Gesetzeswortlaut zufolge nur möglich, wenn die jeweilige lebende Fremdsprache als Pflichtgegenstand in der betreffenden Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist. Auf diese Bestimmung stützte auch das BVwG seine ablehnende Entscheidung im geschilderten Ausgangsfall, da mangels eines solchen Lehrplans ein Sprachentausch nicht möglich sei.²³ Art 8 Abs 3 B-VG, der ausdrücklich die Gebärdensprache als eigenständige Sprache anerkennt, wurde vom Gericht mit Verweis auf den darin im zweiten Satz normierten Ausgestaltungsvorbehalt durch den einfachen Gesetzgeber nicht als taugliche Anspruchsgrundlage gesehen. Da in mehreren einfachen

Gesetzen die Verwendung der Gebärdensprache entsprechend geregelt werde, könne man darüber hinaus aus der Verfassungsbestimmung keine sonstigen Rechte ableiten. Inwiefern der erste Satz dieser Verfassungsbestimmung, welcher die Gebärdensprache als eigenständige Sprache anerkennt, es dennoch gebietet, auch bei sonstigen einfachgesetzlichen Bestimmungen eine möglichst verfassungskonforme Auslegung vorzunehmen, wurde in der Entscheidung nicht thematisiert. Der VfGH lehnte in weiterer Folge eine Behandlung der Beschwerde, welche die Nichtanwendung von Art 8 Abs 3 B-VG durch das BVwG zum Inhalt hatte, ab.

Nun gibt es im österreichischen Regelschulwesen die Möglichkeit, muttersprachlichen Unterricht anzubieten. Dadurch sollen speziell auch Kinder mit einer anderen Erstsprache als Deutsch bzw Kinder, welche mehrsprachig aufwachsen, gefördert werden. Der dafür geltende Lehrplan ist bewusst allgemein gehalten und nicht auf eine bestimmte Sprache beschränkt, was einen flexiblen Einsatz ermöglichen soll.²⁴ Allerdings ist der muttersprachliche Unterricht als Freifach bzw Unverbindliche Übung angelegt und somit zunächst kein lehrplanmäßig vorgesehener „Pflichtgegenstand“ iSv § 18 Abs 12 SchUG.

Andererseits nimmt das Ministerium im oben angeführten Rundschreiben Nr. 37/2002 ausdrücklich auf diese „sprachneutralen Lehrpläne“ Bezug und vertritt die Auffassung, dass im Geltungsbereich dieses Lehrplans ein Sprachentausch gem § 18 Abs 12 SchUG ohne weitere Einschränkungen möglich ist.²⁵ Somit spricht einiges dafür, dass der Begriff „Pflichtgegenstand“ hier in einem eher weiten Sinn zu verstehen ist. Denkbar wäre etwa, dass der Unterricht in diesem Fach von der Schülerin bzw dem Schüler „verpflichtend“ zu besuchen ist, auch wenn allenfalls die Entscheidung zur Teilnahme am Unterricht freiwillig ist (so wie das etwa bei Unverbindlichen Übungen oder Freigegegenständen der Fall ist; auch der muttersprachliche Unterricht auf Basis der „sprachneutralen Lehrpläne“ erfolgt schließlich in dieser Form). Zumindest wären aber Wahlpflichtgegenstände in diesem Zusammenhang wohl als „Pflichtfach“ anzusehen. Die Abgrenzung von „Pflichtfach“ wäre dann bei § 18 Abs 12 SchUG gegenüber Unterrichtsangeboten, welche nur in Projektform oder auf Basis von durch Dritte

19 Vgl *Jonak/Kövesi*, Schulrecht¹⁴ 572 FN 24.

20 So auch die amtlichen Erläuterungen zu dieser Bestimmung; vgl *Hauser*, Schulunterrichtsgesetz 197 f.

21 Dies ergibt sich aus der Festlegung von „Deutsch als Unterrichtssprache“ in § 16 SchUG.

22 Rundschreiben Nr. 37/2002, bmbwk-27.901/107-V/A/12a/2002.

23 So auch VfGH 31.1.1992, 91/10/0160.

24 Rundschreiben Nr. 12/2014, BMBF-27.901/0025-1/5a/2014.

25 Voraussetzung ist allenfalls, dass eine geeignete Prüferin bzw ein geeigneter Prüfer zur Verfügung steht; allerdings nicht zwingend an der Schule, da auch Externistenprüfungen in diesem Zusammenhang ausdrücklich vorgesehen sind.

erbrachten Angeboten an der Schule stattfinden, vorzunehmen.

In der Situation der Ausgangsentscheidung kommt noch hinzu, dass im Sinne des Grundrechts auf barrierefreien Zugang zur Bildung die einfachgesetzlichen Bestimmungen möglichst grundrechtskonform auszulegen sind. Da Art 8 Abs 3 B-VG die Gebärdensprache als Sprache ausdrücklich anerkennt, gibt es keinen Grund, die Gebärdensprache anders zu behandeln als die vom oben angeführten „sprachneutralen Lehrplan“ erfassten lebenden Fremdsprachen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass in diesem speziellen Fall die Gebärdensprache in gewissem Sinn hauptsächlich eine alternative Ausdrucksform darstellt, sodass uU die Bildungs- und Lehrinhalte ohnedies teilweise anhand des Lehrplans für Deutsch bestimmt werden können. Allenfalls wäre auch eine zumindest teilweise Anwendung des Lehrplans der Gehörlosenschule in Erwägung zu ziehen. Im Sinne des aufgezeigten Zwecks der Bestimmung, auch anhand der Entstehungsgeschichte, wäre somit hier einer grundrechtskonformen, teleologischen Interpretation folgend die Möglichkeit eines Sprachentauschs zu bejahen.

Daneben sei noch erwähnt, dass gegen das Abstellen auf das Erfordernis eines vorhandenen Lehrplans auch allgemeine verfassungsrechtliche Bedenken bestehen. Lehrpläne werden durch Verordnung erlassen, sodass es der Ordnungsgeber weitestgehend in der Hand hat, für welche Sprachen er nun Lehrpläne erlässt oder nicht. Die Möglichkeit eines Sprachentauschs gem § 18 Abs 12 SchUG hängt somit vom Tätigwerden (oder Nicht-Tätigwerden) des Ordnungsgebers ab, was eine unzulässige formalgesetzliche Delegation bedeuten könnte.²⁶

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass es mittlerweile sogar einen Lehrplan für die Gebärdensprache gibt; zumindest im Rahmen eines Wahlpflichtgegenstands. Dieses Fach wird an einem Wiener Gymnasium unterrichtet, wobei sogar die Matura im Unterrichtsgegenstand „Gebärdensprache“ abgelegt werden kann.²⁷

²⁶ So auch *Flendrovsky*, Anmerkungen zu BVwG 4.3.2015, W224 2015175-1/2E, S&R 2/2015, 22 (25).

²⁷ <https://www.brigittenaer-gymnasium.at/geoerlosenunterstuetzung> (abgerufen am 23.4.2020).

III. Verfassungsrechtliche Bestimmungen

A. Anerkennung der Gebärdensprache in Art 8 Abs 3 B-VG

In der Ausgangsentscheidung kommt Art 8 Abs 3 B-VG zentrale Bedeutung zu. Die Anerkennung der Gebärdensprache als eigenständige Sprache ist – zumal in Zusammenhang mit Art 7 Abs 1 B-VG – auch als Auftrag an den einfachen Gesetzgeber zu sehen, entsprechende Normen zu erlassen.

Art 8 Abs 3 B-VG räumt der Gebärdensprache erkennbar nicht den gleichen Status wie den ausdrücklich genannten Minderheitensprachen ein.²⁸ Andererseits kann man aus der ausdrücklichen Anerkennung als Sprache wohl ableiten, dass die Gebärdensprache jedenfalls nicht schlechter (sprich einschränkender) behandelt werden darf als andere (lebende) Fremdsprachen.²⁹ Dass der VfGH (und ihm folgend das BVwG) – wie oben dargelegt – das Fehlen eines „Lehrplans“ ausreichen lässt, um einen „Sprachentausch“ iSv § 18 Abs 12 SchUG nicht zuzulassen, erscheint in diesem Kontext problematisch.

Der VfGH lehnte die Behandlung einer diesbezüglichen Beschwerde mit dem Argument ab, die Verwendung (der Gebärdensprache) sei durch den einfachen Gesetzgeber zu regeln. Unklar bleibt, inwiefern dadurch eine Prüfung dieser einfachgesetzlichen Regelungen auf ihre Verfassungsmäßigkeit ausgeschlossen werden soll. Der Schutzbereich des Grundrechts selbst kann schließlich nicht erst durch den einfachen Gesetzgeber festgelegt werden; vielmehr ist umgekehrt zu prüfen, ob die Maßnahmen des einfachen Gesetzgebers grundrechtskonform ausgestaltet sind.³⁰

B. Gleichheitssatz gem Art 7 Abs 1 B-VG

Insgesamt ist festzuhalten, dass es auch zur Wahrung verfassungsgesetzlich verankerter Rechte iSv Art 7 Abs 1 B-VG geboten erscheint, einen weitestgehend barrierefreien Zugang zu abschließenden Prüfungen zu gewährleisten. Menschen mit Beeinträchtigung dürfen nicht daran gehindert werden, ihre Kompetenzen in für sie machbarer Form nachzuweisen.

²⁸ Vgl *Kneihls in Korinek/Holoubek et al* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Kommentar, Art 8 B-VG Rz 4 (15. Lfg 2019).

²⁹ Anderer Ansicht *Kneihls in Korinek/Holoubek et al* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Kommentar, Art 8 B-VG Rz 14 (15. Lfg 2019).

³⁰ Dazu auch kritisch *Flendrovsky*, S&R 2/2015, 26.

Nach dem allgemeinen Grundsatz, dass es der Gleichheitssatz auch gebietet, Ungleiches dementsprechend ungleich (in geeigneter Form) zu behandeln, ist der einfache Gesetzgeber hier angehalten, entsprechend differenzierte Regelungen auch in Fragen der Beurteilung abschließender Prüfungen an Schulen zu treffen.³¹ Wo die entsprechenden einfachgesetzlichen Bestimmungen nicht ausdrücklich auf Menschen mit Beeinträchtigung Bezug nehmen, sind diese möglichst gleichheitskonform auszulegen.³² Dies gilt umso mehr, wenn eine Bestimmung – wie etwa die oben diskutierten § 18 Abs 6 bzw § 18 Abs 12 SchUG – ohnedies erkennbar darauf abzielt, eine möglichst breite Teilhabe am Bildungssystem zu ermöglichen. Eine rein am (engen) Wortlaut orientierte Auslegung erscheint hier verfehlt, da sie letztlich dazu führt, der einfachgesetzlichen Norm einen verfassungswidrigen Inhalt beizumessen. Somit spricht auch Art 7 Abs 1 B-VG dafür, dass diese Normen in der unter II. aufgezeigten Weise auszulegen sind.

Hinzu kommt noch, dass auch Art 6 B-VG Kinderrechte jedem Kind mit Behinderung einen Anspruch auf Schutz und Fürsorge garantiert, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Da Art 6 Satz 2 B-VG Kinderrechte ausdrücklich auf Art 7 Abs 1 B-VG Bezug nimmt und die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens anordnet, spricht dies umso mehr dafür, Art 7 Abs 1 B-VG und in weiterer Folge die Bestimmungen des SchUG in der aufgezeigten Form auszulegen.

C. Sonstige Bestimmungen im B-VG

Das B-VG enthält an sich noch an weiteren Stellen Bestimmungen, die einen diskriminierungsfreien Zugang zum Bildungssystem sicherstellen sollen.

Art 14 Abs 5a B-VG spricht etwa davon, dass „der gesamten Bevölkerung, unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund“ ein höchstmögliches Bildungsniveau gesichert werden soll. Art 14 Abs 6 letzter Satz B-VG normiert sogar ausdrücklich einen diskriminierungsfreien Zugang zu öffentlichen Schulen, „ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechts, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses“.³³

Die genannten Bestimmungen nehmen somit – trotz einer umfangreichen Aufzählung einzelner Merkmale – nicht auf Menschen mit Beeinträchtigung Bezug. Im Sinn des Gleichheitssatzes könnte

31 Vgl *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹² (2019) Rz 764.

32 Vgl *Tortik*, S&R 2/2016, 7.

33 Vgl *Jonak/Kövesi*, Schulrecht¹⁴ 41 FN 2.

man aber jedenfalls andenken, diese Aufzählung nur demonstrativ zu sehen, sodass Art 14 Abs 5a B-VG auch als Grundlage für das Recht auf einen barrierefreien Zugang zum Bildungssystem gelesen werden könnte.³⁴

D. Recht auf Bildung gem Art 2 1. ZP EMRK

Das 1. Zusatzprotokoll zur EMRK steht – wie die EMRK selbst – in Österreich in Verfassungsrang. Auf diese Rechtsgrundlage können Rechtsunterworfenen somit unmittelbar verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte stützen. (Demgegenüber begründet Art 17 Abs 5 StGG lediglich das Recht zur Führung von Bildungsanstalten auch abseits vom staatlichen Schulsystem, bezieht sich jedoch nicht auf den Zugang einzelner Personen zum Bildungssystem.)

Art 2 1. ZP EMRK bestimmt, dass das Recht auf Bildung niemandem verwehrt werden darf. Ergänzend wird ausgeführt, dass der Staat bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Bildungsbereich insbesondere die Rechte der Eltern zu achten hat.³⁵

Somit ist zunächst nicht unmittelbar klar, ob aus dieser Bestimmung auch generell ein Anspruch auf barrierefreien Zugang zur Bildung abgeleitet werden kann. Man könnte hier argumentieren, dass es dem Staat freistehe, für Menschen mit Beeinträchtigungen spezielle Bildungseinrichtungen vorzusehen und insoweit ein differenziertes Bildungssystem einzurichten. Die Rechtsprechung des EGMR stellt jedoch klar, dass Art 2 1. ZP EMRK auch Schutz vor Diskriminierung bietet, sodass der allgemeine Zugang zum Bildungssystem für jede Person gewährleistet sein muss.³⁶

Das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht eines barrierefreien Zugangs zu abschließenden Prüfungen kann somit nicht nur auf allgemeine gleichheitsrechtliche Erwägungen gem Art 7 Abs 1 B-VG gestützt werden, sondern auch auf den speziell auf den Bildungsbereich Bezug nehmenden Art 2 1. ZP EMRK. Sofern einfachgesetzliche Normen die Möglichkeit eines barrierefreien Zugangs grundsätzlich eröffnen, sind sie verfassungskonform jedenfalls in diesem Sinne auszulegen.

34 Selbst wenn der allgemeine Zugang zu öffentlichen Schulen im Fall von Behinderungen nicht positiv normiert wird; vgl *Andergassen*, Schulrecht 2019/20 (2019) Rz 58.

35 Vgl *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹² Rz 929.

36 EGMR 13.11.2007, *D.H. u.a. gegen Tschechien*, 57325/00.

E. Art 14 Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Auch Art 14 GRC enthält ähnlich wie Art 2. 1. ZP EMRK ein Recht auf Bildung.³⁷ Der Anwendungsbereich der GRC ist jedoch gemäß Art 51 GRC beschränkt. Da Fragen des Bildungswesens in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen (es besteht ein Harmonisierungsverbot), kommt der GRC hinsichtlich des Rechts auf Bildung somit nur eine untergeordnete Rolle zu. Da jedoch die Garantien der GRC, soweit sie jenen der EMRK entsprechen, gleiche Reichweite und Tragweite haben, sei hier auf das unter III.D Ausgeführte verwiesen.

Trotz dieser prinzipiell eingeschränkten Anwendbarkeit der GRC in jenen Bereichen, welche in die (alleinige) Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, kann sich eine gewisse rechtliche Wirkung im Sinne einer Beachtlichkeit der gemeinsamen Bildungsziele ergeben.³⁸

IV. Sonstige völkerrechtliche Verträge

A. Art 24 Abs 2 lit a UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

In diesem Übereinkommen, welches von der Generalversammlung der UNO 2007 verabschiedet wurde, wird Behinderung erstmals explizit als Menschenrechtsthematik angesehen. Im Vordergrund stehen nicht mehr als Defizite wahrgenommene Merkmale oder Eigenschaften der betroffenen Personen, sondern vielmehr die gesellschaftspolitische Komponente dieses Problemkreises.³⁹

Das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung, insbesondere dessen Art 24 Abs 2 lit a, verbietet den Ausschluss von Menschen mit Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem.⁴⁰ Dieses Übereinkommen wurde von Österreich mit Erfüllungsvorbehalt ratifiziert. Es handelt sich somit nicht um innerstaatlich unmittelbar anwendbares Recht. Aus Art 24 Abs 2 lit a UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen können also keine unmittelbaren (subjektiven) Rechte und Pflichten abgeleitet werden, auch

wenn Österreich auf völkerrechtlicher Ebene sehr wohl zur Umsetzung der Konvention verpflichtet ist.⁴¹

Dessen ungeachtet können solche Verträge bei der Auslegung nationaler Rechtsnormen Beachtung finden. Dies gilt insbesondere dann, wenn innerstaatliche Rechtsnormen im Kern den gleichen Schutz gewähren sollen. In solchen Fällen sind die in den völkerrechtlichen Verträgen zum Ausdruck kommenden Grundsätze im Wege der völkerrechtskonformen Auslegung innerstaatlicher Rechtsnormen zu berücksichtigen.⁴² In der Praxis findet dieses Prinzip freilich eher wenig Beachtung.⁴³

Auch dieses UN-Übereinkommen kann somit als Argument dienen, dass ein möglichst barrierefreier Zugang zu abschließenden Prüfungen geboten ist. Wie oben aufgezeigt, gibt es durchaus innerstaatliche Normen, welche ebenfalls dem Ziel der besseren Teilnahme von Menschen mit Beeinträchtigung am Bildungssystem dienen sollen. Bei der Auslegung dieser Bestimmungen (wie insbesondere § 18 Abs 6 SchUG) ist somit im Sinne einer völkerrechtskonformen Interpretation auch das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung heranzuziehen.

B. Art 26 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Art 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nennt ausdrücklich das Recht auf Bildung: „Jeder Mensch hat Recht auf Bildung“. Auf Barrierefreiheit oder generell die Rechte von Menschen mit Beeinträchtigung nimmt Art 26 somit nicht wörtlich Bezug. „Jeder Mensch“ mag historisch zunächst auch primär darauf gerichtet gewesen sein, Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit oder finanzieller Potenz zu verhindern. Nach heutigem Verständnis ist „jeder Mensch“ aber zweifelsfrei auch auf Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu erstrecken.

Auch aus der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte folgt somit die Verpflichtung der Vertragsstaaten, einen barrierefreien Zugang zur Bildung zu ermöglichen. Im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte von Menschen

37 Näher dazu *Kalteis* in *Holoubek/Lienbacher*, GRC-Kommentar² Art 14.

38 So etwa *Tortik*, S&R 2/2016, 6.

39 Vgl *Greif/Ulrich*, Legal Gender Studies und Antidiskriminierungsrecht Rz 155 f.

40 Vgl allgemein *Reindl*, Von der Exklusion zur Inklusion?, S&R 2/2013, 26.

41 Vgl allgemein *Voithofer/Glanner*, Österreich und das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, iFamZ 2/2015, 54.

42 Umso mehr als die vom Verfassungsgesetzgeber in Art 14 Abs 5a B-VG normierten Grundwerte die Ziele der Menschenrechtskodifikationen widerspiegeln; in diesem Sinn *Andergassen*, Schulrecht 2019/20, Rz 54 f.

43 Vgl *Greif/Ulrich*, Legal Gender Studies Rz 44.

mit Behinderungen sind die dort enthaltenen Bestimmungen allerdings als speziellere Norm wohl vorrangig zu beachten. Für einen darüberhinausgehenden, eigenständigen Regelungsbereich von Art 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wird dadurch in diesem konkreten Kontext nur wenig Raum bleiben.

Zur rechtlichen Verbindlichkeit in Österreich gilt das unter A zum UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Gesagte sinngemäß.

C. Art 28 UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Auch die UN-Kinderrechtskonvention, welche 1989 verabschiedet wurde, nennt in Art 28 ausdrücklich das Recht auf Bildung. Auch diese Bestimmung nimmt nicht ausdrücklich auf die speziellen Bedürfnisse von Menschen mit Beeinträchtigungen Bezug. Für die in diesem Artikel interessierenden Fragestellungen ergeben sich daher daraus keine zusätzlichen Erkenntnisse. Art 28 UN-Kinderrechtskonvention ist jedoch ein weiteres Argument, die in Österreich geltenden innerstaatlichen Rechtsnormen völkerrechtskonform wie unter A beschrieben auszulegen.

Insbesondere in Verbindung mit dem BVG Kinderrechte sind die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens auch innerstaatlich relevant (vgl. III.B).

V. Fazit

Bereits nach herrschender Gesetzeslage ist ein Recht auf den barrierefreien Zugang zum Bildungssystem ableitbar. Insbesondere was den Zugang (im Sinne des Zugangs zum Antritt zur Prüfung) zu abschließenden Prüfungen betrifft, lassen sich bereits auf Grundlage der einfachgesetzlichen Normen entsprechende Anspruchsgrundlagen ableiten. Hier ist insbesondere auf § 18 Abs 6 SchUG zu verweisen.

Gegebenenfalls ist dabei eine grundrechtskonforme Auslegung der einfachgesetzlichen Normen vorzunehmen. Die Grundlage dafür bieten entsprechende verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte, welche innerstaatlich unmittelbar anwendbar sind. Darüber hinaus bestehen auch Rechte in völkerrechtlichen Verträgen, die von Österreich ratifiziert wurden. Auch wenn aus diesen aufgrund des Erfüllungsvorbehalts niemand unmittelbar Rechte ableiten kann, sind diese im Sinne einer völkerrechtskonformen Auslegung des innerstaatlichen Rechts zu beachten. Die Ausgangsentscheidung ist aus den dargelegten Gründen kritisch zu sehen.

Im Rahmen von § 18 Abs 6 SchUG ist der barrierefreie Zugang zum Bildungssystem jedenfalls dann zu gewähren, wenn die „wesentliche Bildungs- und Lehraufgabe“ grundsätzlich erreicht wird. Dies wird jedenfalls immer dann zu bejahen sein, wenn lediglich Ausdrucksformen bzw Rezeptionsmöglichkeiten der Schülerin bzw des Schülers eingeschränkt sind. Die laut den amtlichen Erläuterungen bewusst „offenen Regelungen“, welche den Schulen ein flexibles Reagieren auf die konkrete Situation ermöglichen sollen, sind dann jedenfalls in diesem Sinn auszulegen. Als weiteres Indiz für diese Sichtweise kann gelten, dass im Rahmen der schriftlichen Reife- und Diplomprüfung (Matura) besondere Prüfungsunterlagen speziell für Menschen mit Beeinträchtigung standardmäßig vorgesehen sind.

Ein subjektives Recht auf den barrierefreien Zugang zu abschließenden Prüfungen ist also – jedenfalls für jene Kandidatinnen und Kandidaten, welche die wesentliche Bildungs- und Lehraufgabe erreichen – im Ergebnis zu bejahen. Fehlende Ressourcen können dabei kein Argument für eine Ablehnung sein.



Foto: Gruber (privat)

ZUM AUTOR: Mag. Peter Gruber ist Doktorand am Institut für Staatsrecht und Politische Wissenschaften der Universität Linz. Er war mehrere Jahre als Lehrer an höheren Schulen aktiv. Aktuell ist er als Trainer und Referent tätig.

Die Schulen für Berufstätige – Die zweite Chance

SchUG-BKV und SchUG – ein Rechtsvergleich



Von Markus Juranek

I. Ein Einstieg in die Schulen für Berufstätige

Wissen Sie, was Kolloquien oder Modulprüfungen sind? Mit dieser Frage und vielleicht Ihrer Antwort sind Sie mitten im Rechtsbereich der Schulen für Berufstätige gelandet.

Neben den Regelformen sieht das Schulorganisationsgesetz eine Reihe von Sonderformen der allgemeinbildenden höheren Schulen (§ 37 SchOG) als auch im Bereich der berufsbildenden mittleren (§§ 54 Abs 1 lit f, 59, 61, 62a, 63a, 63c SchOG) und höheren Schulen (§ 67 lit f, 73, 75, 77, 79, 81 SchOG) vor. Dabei handelt es sich um die Schulen für Berufstätige ebenso wie Vorbereitungslehrgänge, Aufbaulehrgänge und Kollegs. Für sie wurde 1997 das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige (SchUG-B, BGBl I 33/1997) erlassen, das später in das SchUG-BKV (Schulunterrichtsgesetz für Schulen für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, BGBl I 9/2012) umbenannt wurde. Mit mehreren Novellen wurde es weiterentwickelt und für aktuelle bildungspolitische Maßnahmen – meist parallel zu Novellen im SchUG – angepasst. Diese Sonderformen zeichnen sich dadurch aus, dass sie nicht in

Schuljahre, sondern **in Semester gegliedert** sind (§ 1 SchUG-BKV). Der Einfachheit halber werden im Folgenden alle Sonderformen der Schularten im SchOG unter den Begriff „Schulen für Berufstätige“ zusammengefasst.

Grundvoraussetzung für den Besuch dieser Schularten ist der im SchOG vorgeschriebene erfolgreiche Abschluss der 8. Schulstufe bzw die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht (zB über die PTS). Diese ist gegeben, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in die 1. Stufe einer mittleren oder höheren Schule (§ 5 Abs 2 SchUG-BKV iVm § 28 Abs 3 bis 5 SchUG) erfüllt werden. Je nach Schulart kommen dann **weitere Aufnahmuvoraussetzungen** hinzu. So muss bspw ein Aufnahmewerber für das Gymnasium für Berufstätige das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollendet sowie eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sein (§ 40 Abs 6 iVm § 37 Abs 3 SchOG). Bei den Sonderformen der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten ist nicht irgendein Lehrabschluss, sondern die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung in einem entsprechenden Lehrberuf oder der erfolgreiche

Abschluss einer einschlägigen Fachschule (siehe weiter § 73 Abs 1 SchOG) notwendig. Ebenso sind die besonderen Aufnahmuvoraussetzungen für Fachschulen für Berufstätige oder Aufbaulehrgänge und Kollegs jeweils im Einzelfall zu beachten.

Auch ein **Einstieg in ein weiterführendes Semester** ist möglich. Dafür ist der Aufnahmewerber zu einer Einstufungsprüfung über den Lehrstoff sämtlicher Module über Pflichtgegenstände der vorhergehenden Semester zuzulassen – innerhalb einer vom Schulleiter nach Anhörung des Studierenden festzusetzenden Frist. Die Ablegung von Einstufungsprüfungen kann insoweit entfallen, als der Studierende entweder durch die Vorlage eines Zeugnisses oder durch Leistungen im Rahmen des Unterrichts nachweist, dass er die Lerninhalte der betreffenden Module erfüllt (§ 5 Abs 3 SchUG-BKV).

Im Folgenden werden **die wesentlichen rechtlichen Besonderheiten** dieser Schulen skizziert, die sich aus dem Vergleich von SchUG und SchUG-BKV ergeben. Gleiche oder ähnliche Gesetzesvorgaben im SchUG werden nicht extra aufgeschlüsselt, weshalb der verehrte Leser und die verehrte Leserin bei weiterführenden schulrechtlichen Überlegungen grundsätzlich von den SchUG-Kenntnissen ausgehen kann.

II. Die wesentlichen rechtlichen Unterschiede

Für die **Aufnahme** hat der Schulleiter für jedes Halbjahr eine Frist zur Anmeldung in geeigneter Weise kundzumachen. Eine Aufnahme von nach der Frist angemeldeten Studierenden ist jedoch zulässig, wenn dadurch keine zusätzlichen Raum-, Ausstattungs- und Personalaufwendungen verursacht werden. Für den Fall, dass nicht alle Aufnahmewerber aufgenommen werden können, hat der Schulleiter für alle Studierenden in gleicher Weise geltende Aufnahmekriterien festzulegen (§ 7 SchUG-BKV).

Modulwahl: Die Schüler werden in den Sonderformen „Studierende“ genannt. Diese werden vom Schulleiter nicht in Klassen, sondern in Module eingeteilt (§ 11 SchUG-BKV). Die Studierenden können jedoch binnen einer vom Schulleiter festzulegenden Frist (in der Praxis: innerhalb der ersten zwei Wochen) vom Lehrplan des betreffenden Semesters abweichende Module wählen, wenn diese im betreffenden Halbjahr geführt werden (individuelle Modulwahl). Der Schulleiter hat weiters festzulegen, ob oder welche Module der Ausbildung erfolgreich abgeschlossen sein müssen, um ein Modul unter Abweichung des Lehrplans rechtsgültig wählen und besuchen zu können (§ 12 Abs 2 SchUG-BKV).

Schulveranstaltungen: Für die Durchführung von Schulveranstaltungen stehen fünf Tage pro Halbjahr zur Verfügung. Anders als die genauen Festlegungen in der Schulveranstaltungsverordnung für die Regelschulen können diese Tage der Halbjahre zusammengefasst und während der gesamten Ausbildung beliebig konsumiert werden. Ganz im Sinne der Schulautonomie werden die näheren Festlegungen (Art, Dauer, Durchführungsbestimmungen, Entscheidungskompetenz) durch den SGA getroffen (§ 15 SchUG-BKV).

Hausübungen: Anders als die in Regelschulen gemäß § 17 Abs 2 SchUG gestellten Hausübungen, die für die Schüler verpflichtend sind, sind dem Studierenden zur Ergänzung der Unterrichtsarbeit Übungen zur Festigung des Lehrstoffes „zu empfehlen, deren Erledigung im freien Ermessen der Studierenden liegt“ (§ 18 Abs 3 SchUG-BKV).

Leistungsfeststellung: Bereits bei der Einführung des SchUG-BKV war ich fasziniert, mit wie wenig Regelungen die Schulen für Berufstätige im gleichen Bildungssystem Österreichs auskommen, während die Regelschulen umfangreiche Vorgaben über das SchUG und die LBVO umzusetzen haben. Es ist allein dem Lehrer übertragen und anvertraut, den Zeitpunkt, die Form, den Umfang und die Dauer von Leistungsfeststellungen – natürlich nach den Anforderungen des Lehrplanes, den Erfordernissen des Unterrichtsgegenstandes sowie dem Stand des Unterrichts – festzulegen. Die Terminisierung von schriftlichen Leistungsfeststellungen hat durch die betreffenden Lehrer in koordinierter Weise zu erfolgen (§ 19 Abs 1 SchUG-BKV). Für die Leistungsbeurteilung gelten dann ähnliche Regelungen wie in § 18 SchUG. Eine Abwägungsregelung wie in § 20 LBVO, wonach dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht beizumessen ist, oder auch Regelungen wie in § 11 der LBVO, wonach ein Lehrer die Leistungen der Schüler sachlich und gerecht zu beurteilen und eine größtmögliche Objektivität der Leistungsbeurteilung anzustreben hat, erscheint bei der Beurteilung von erwachsenen Schülern nicht mehr nötig, sondern pädagogische Selbstverständlichkeit zu sein.

Modulbeurteilung: Die Beurteilung der Leistungen eines Studierenden in einem Modul erfolgt durch den Lehrer des betreffenden Moduls unter Zugrundelegung aller im betreffenden Modul erbrachten Leistungen. Diese Regelung ähnelt der Beurteilung eines Gegenstandes in der Regelform. Unterschiede gibt es jedoch, wenn der Lehrer eine sichere Leistungsbeurteilung nicht treffen kann (in der Regelform wäre hier eine § 5-Prüfung lt LBVO notwendig,

die zwei Unterrichtstage vorher anzusagen ist): In der Schule für Berufstätige hat der Lehrer spätestens innerhalb der letzten zwei Wochen des Halbjahres eine Leistungsfeststellung anzuordnen. Welche und wie er sie durchführt, liegt hier in der Verantwortung des Lehrers. Tritt der Schüler dann zu dieser Leistungsfeststellung nicht an, so ist er in diesem Modul nicht zu beurteilen. Diese Regelung erinnert an die Folgen einer nicht abgelegten Feststellungs- oder Nachtragsprüfung (§ 21 SchUG-BKV).

Information der Studierenden: Ohne genaue Fristvorgaben hat der Lehrer des betreffenden Moduls nach Auswertung einer Leistungsfeststellung dem Studierenden die Beurteilungen „unverzüglich“ bekanntzugeben. Wenn die Leistungen des Studierenden auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Modul nicht oder mit Nicht genügend (im Folgenden: NG) zu beurteilen wären, ist ihm dies unverzüglich mitzuteilen und vom unterrichtenden Lehrer oder vom Studienkoordinator Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben (§ 22 SchUG-BKV). Diese Regelung erinnert an die Bestimmungen des Frühwarnsystems (§ 19 SchUG).

Kolloquium: Jeder Studierende, der in einem oder in mehreren Modulen nicht oder mit NG beurteilt wurde, ist berechtigt, in diesen Modulen außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts ein Kolloquium abzulegen.

- Prüfer ist der das Modul zuletzt unterrichtende Lehrer oder im Verhinderungsfall ein vom Schulleiter oder Abteilungsvorstand (im Folgenden: AV) zu bestellender fachkundiger Lehrer.
- Die Prüfungstermine sind auf Antrag des Studierenden vom Prüfer anzuberaumen. Einem Terminwunsch ist nach Möglichkeit zu entsprechen.
- Die Aufgabenstellungen sowie die Prüfungsformen sind durch den Prüfer festzusetzen, wobei die Form der schriftlichen Prüfung neben der mündlichen Prüfung nur im Fall lehrplanmäßig vorgesehener Schularbeiten zulässig ist. Die Wahl zwischen ausschließlich schriftlicher oder mündlicher Form allein ist also in allen Fächern möglich.
- Das Kolloquium hat den Lehrstoff des betreffenden Unterrichtsgegenstandes für den Zeitraum, auf den sich das Kolloquium bezieht, zu umfassen.
- Die Beurteilung der Leistungen des Studierenden erfolgt durch den Prüfer und ist als Leistungsbeurteilung für das Modul bzw die Module festzusetzen.

- Wegen vorgetäuschter Leistungen nicht beurteilte oder mit NG beurteilte Kolloquien dürfen höchstens zwei Mal wiederholt werden.
- Jedem Studierenden ist die Teilnahme an Kolloquien als Zuhörer möglich. Der Prüfer hat Zuhörer von der weiteren Teilnahme auszuschließen, wenn durch diese eine Störung im Verlauf des Kolloquiums eintritt.
- Der Prüfer hat Aufzeichnungen zu führen über die beim Kolloquium gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen sowie allfällige besondere Vorkommnisse, die zu einer negativen Beurteilung führen.

Modulprüfungen: Über einzelne Module kann auf Antrag des Studierenden auch ohne Besuch des Moduls bis zum Ende des Halbjahres, welches von seiner Zahl dem vorletzten Semester der Ausbildung entspricht, eine sog. Modulprüfung abgelegt werden. Prüfer ist ein vom Schulleiter (oder AV) zu bestellender fachkundiger Lehrer. Eine Wiederholung von Modulprüfungen ist nicht zulässig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über ein Kolloquium (§ 23a SchUG-BKV).

Zeugnisse: Wie bei den semesterweise Geführten Oberstufenformen (NOST) ist den Studierenden am Ende jedes Halbjahres ein Zeugnis auszustellen. Hier jedoch enthält das Zeugnis alle in diesem Halbjahr absolvierten Module und nur auf seinen Antrag erhält der Studierende ein Zeugnis über sämtliche zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgreich oder nicht erfolgreich absolvierten Module (§ 24 SchUG-BKV).

Aufsteigen: Ein Studierender ist zunächst immer zum Aufsteigen in das nächste Semester berechtigt (§ 26 SchUG-BKV). Einen erfolgreichen Abschluss hat er jedoch (klarerweise!) erst, wenn jedes Modul (wenn er davon nicht befreit oder eine Anrechnung dafür erhielt) positiv beurteilt wurde und eine allfällige Abschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen hat (§ 27 Abs 1 SchUG-BKV).

Versäumnisse im praktischen Unterricht: Wenn ein Studierender an einer BMHS im praktischen Unterricht mehr als das Vierfache der wöchentlichen Stundenzahl (in der Regelform: das Achtfache) ohne eigenes Verschulden versäumt hat, ist ihm die Gelegenheit zu geben, die in diesem Modul geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Kolloquium nachzuweisen, sofern er die Versäumnisse durch eine facheinschlägige praktische Tätigkeit nachgeholt hat. Bei Versäumnis des Unterrichts oder bei Nichtablegen des Kolloquiums ist der Schüler nicht zu beurteilen (§ 27 Abs 2 SchUG-BKV).

Wiederholen: Ein nicht erfolgreich abgelegtes Modul darf auf Antrag höchstens einmal in einem weiteren Halbjahr wiederholt werden. Werden die Leistungen in diesem Modul nach dessen Wiederholung wiederum nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilt, so kann der Studierende zwar zu einem Kolloquium antreten, aber es entfällt die sonst mögliche zweite Wiederholungsmöglichkeit eines allenfalls negativ beurteilten Kolloquiums. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Schulleiter jedoch eine weitere Wiederholung eines wiederholten und wiederum nicht erfolgreich abgeschlossenen Moduls bewilligen. Werden die Leistungen in diesem Modul abermals nicht oder mit NG beurteilt, so entfallen sämtliche Wiederholungsmöglichkeiten eines für dieses Modul allenfalls negativ beurteilten Kolloquiums (§ 28 SchUG-BKV).

Dauer und Beendigung des Schulbesuchs: Für die Dauer der Schulausbildung lässt der Gesetzgeber den Studierenden wesentlich mehr Zeit als das SchUG in dessen § 32: Die Höchstdauer des Schulbesuchs beträgt das Zweifache der vorgesehenen Ausbildungsdauer (§ 31 SchUG-BKV). Jedoch gilt der Schulbesuch, neben den sonst mit § 33 SchUG vergleichbaren Gründen, mit dem Ende eines Halbjahres als beendet, wenn nicht in diesem und in dem vorangegangenen Halbjahr Module im Mindestausmaß von 10 Wochenstunden erfolgreich abgeschlossen wurden, sofern dies nicht auf berücksichtigungswürdige Gründe zurückzuführen ist (§ 32 Abs 1 Z 4 SchUG-BKV). Der Schulleiter hat hier also die Möglichkeit bei guten Gründen Nachsicht zu üben.

Zulassung zu abschließenden Prüfungen: Während in der Tagesform die erstmalige Zulassung zum Antreten zur Vorprüfung, zur abschließenden Arbeit sowie zu Klausurprüfungen (mit Ausnahme von allfälligen mündlichen Kompensationsprüfungen) und zur mündlichen Prüfung im Haupttermin „von Amts wegen“ erfolgt (§ 36a Abs 2 SchUG), erfolgt jede Zulassung zum Antreten zu einer abschließenden Prüfung (einschließlich der Wiederholung von Teilprüfungen) „auf Antrag“ des Prüfungskandidaten (§ 36 Abs 2 SchUG-BKV).

Die **weiteren Bestimmungen über die abschließenden Prüfungen und Externistenprüfungen** hinsichtlich deren Form und Umfang, Prüfungskommission, Prüfungsterminen, Prüfungsgebieten, Aufgabenstellungen und Prüfungsvorgängen, Beurteilungsregelungen der Leistungen bis hin zu deren Wiederholung in den §§ 33 bis 42 SchUG-BKV sind nicht nur von der Nummerierung der Paragraphen, sondern auch im Inhalt praktisch ident

mit den einschlägigen Regelungen des SchUG (§§ 34 - 42). Lediglich bei den Vorgaben zu Nachweisen von Lehrstoffen eines bestimmten Unterrichtsgegenstandes wird konsequenterweise nicht vom Lehrstoff in einer bestimmten Schulstufe, sondern vom Lehrstoff der Module über Pflichtgegenstände gesprochen.

Kleine Unterschiede zum SchUG, aber genau auf die Situation von erwachsenen Schülern (= Studierenden) abgestimmt, finden sich im Abschnitt 9 des SchUG-BKV zur **Schulordnung**: So bezieht sich die Verpflichtung der Studierenden, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Schulgemeinschaft mitzuhelfen, die Aufgabe der österreichischen Schule (im Sinne des § 2 SchOG) zu erfüllen, den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen und an Schulveranstaltungen teilzunehmen, bei an Schulen für Berufstätige möglichen **Fernstudien** logischerweise nur auf die Sozialphase (§ 43 Abs 2 SchUG-BKV). Auch die **Hausordnung** hat auf das Alter und eine allfällige Berufstätigkeit der Studierenden Bedacht zu nehmen (§ 44 SchUG-BKV).

Wenn ein Studierender länger als zwei Wochen ununterbrochen dem gesamten Unterricht in den Sozialphasen fernbleibt, ohne sein **Fernbleiben** zu begründen, ist er schriftlich aufzufordern, innerhalb von zwei Wochen sein Fernbleiben zu rechtfertigen und eine Erklärung darüber abzugeben, ob er Studierender der Schule bleiben will (§ 45 SchUG-BKV). Die analoge Regelung für die Schüler der Tagesform gewährt nur eine Woche unentschuldigte Abwesenheit und nur eine Woche Spielraum für die dann geforderte Reaktion des Schülers (§ 45 Abs 5 iVm § 33 Abs 2 lit c SchUG).

Ein spannender Unterschied der beiden Rechtsquellen von SchUG und SchUG-BKV findet sich bei der Frage des **Ausschlusses eines Studierenden** von der Schule: Zwar ist auch hier die zuständige Schulbehörde für die bescheidmäßige Absprache über den Antrag der Schulkonferenz auf Ausschluss des Studierenden wegen schwerwiegender Verletzung seiner Pflichten oder einer dauernden Gefährdung durch ihn, zuständig, bei Gefahr im Verzug hat jedoch der Schulleiter die Möglichkeit, die **Suspension** des Studierenden vom weiteren Schulbesuch auszusprechen (§ 46 Abs 1 SchUG-BKV). Bei einem Schüler in der Regelform ist auch dafür allein die Schulbehörde zuständig (§ 49 Abs 3 SchUG).

SchUG und SchUG-BKV skizzieren in ihrem jeweiligen 10. Abschnitt die **Funktionen des Lehrers**. Neben den gleich lautenden Rechten und Pflichten jedes Lehrers sind die Aufgaben eines Kustos, Werkstättenleiters, Abteilungs- oder Fachvorstandes,

eines Bereichsleiters sowie der Schulleitung oder der Schulcluster-Leitung wie auch die Lehrerkonferenzen ident geregelt. Anstelle eines Klassenvorstandes (KV; § 54 SchUG) ist jedoch im SchUG-BKV ein **Studiengangkoordinator** mit teilweise ähnlichen Aufgaben wie die Führung der jeweiligen Amtsschriften oder die Koordination der gesamten Bildungsarbeit verankert (§ 52 SchUG-BKV). Anders als ein Klassenvorstand hat der Studienkoordinator bei den erwachsenen Studierenden naturgemäß keine Erziehungsarbeit mehr zu koordinieren oder die Pflege der Verbindung zwischen Schule und Erziehungsberechtigten wahrzunehmen, dafür ist ausdrücklich vorgesehen, dass er die Studierenden bei allen individuellen Entscheidungen der Schullaufbahn, insbesondere bei der Inskription von Modulen, beim Fernunterricht sowie bei elektronisch geleiteten Lernformen zu beraten und durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen hat. Anders als der Klassenvorstand, den es für jede Klasse gibt, sind Studiengangkoordinatoren nur an mehrjährigen Schulformen und an jenen, die vom Bildungsminister durch VO unter Bedachtnahme auf die besonderen Aufgaben, die Studierendenzahl und sonstige Funktionsträger festgelegt werden, vorgesehen. Die Bestellung liegt dann wie beim Klassenvorstand wiederum beim Schulleiter.

Studierendenvertretung: Klassen- oder um in der Sprache der Schulen für Berufstätige zu formulieren: Studiengangsprecher sind hier nicht vorgesehen. Zur Interessensvertretung der Studierenden sind der Schulsprecher für alle Angelegenheiten der Schule sowie vier weitere Studierendenvertreter zur Unterstützung des Schulsprechers und zusätzlich zwei Sprecher der Studierenden im SGA zu wählen. Für jeden der Studierendenvertreter ist jeweils auch ein Stellvertreter zu wählen. Im SchUG-Bereich hingegen sind für den Schulsprecher zwei Stellvertreter vorgesehen, die automatisch mit diesem auch Mitglieder des SGA sind.

Bei der **Wahl der Studierendenvertreter** wird ebenfalls deutlich sichtbar, dass der Gesetzgeber hier Erwachsene „vor seinem legislativen Auge“ hatte: Die Wahl der Studierendenvertreter erfolgt nicht unter dem Vorsitz des Schulleiters oder eines von ihm beauftragten Lehrers (wie in § 59a Abs 5 SchUG), sondern unter der Leitung eines vom Schulleiter zu beauftragenden Studierenden – möglichst zu einem Termin außerhalb der Unterrichtszeit (§ 57 Abs 5 SchUG-BKV). Während zum Schülervertreter gewählt ist, wer auf mehr als der Hälfte der Stimmzettel an erster Stelle gereiht wurde (oder bei Nichterreichung dieser „absoluten Mehrheit“

an Erststimmungen in einer weiteren Stichwahl gewann, § 57 Abs 7 und 8 SchUG), erfolgt die Wahl des Schulsprechers hier an den Sonderformen nach dem Mehrheitswahlrecht und die Wahl der vier weiteren Studierendenvertreter, der beiden Sprecher der Studierenden im SGA sowie der Stellvertreter mittels Verhältniswahlrecht (§ 57 Abs 5 SchUG-BKV). Da es keine Klassensprecher gibt, werden die Studierendenvertreter von den Studierenden der Schule aus dem Schulverband gewählt.

Für die **Dauer der Funktionsperiode** haben die Schulen für Berufstätige einen Gestaltungsspielraum: Die Studierendenvertreter werden für „zwei bis höchstens vier Halbjahre“ gewählt, die Schülervertreter in den Tagesformen jeweils für ein Schuljahr. Wann diese Dauer der Funktionsperiode der Studierendenvertreter festzulegen ist, ist gesetzlich nicht näher definiert. Aus rechtsstaatlichen Überlegungen wird dies wohl vor der Wahl vom Schulleiter klar festgelegt sein müssen, damit die Wahlberechtigten wissen, für welchen Zeitraum sie ihre Stimme abgeben.

Bei einer Schülervertretungswahl ist keine Anfechtungsmöglichkeit vorgesehen, während über die **Anfechtung einer Wahl** zur Studierendenvertretung der Schulleiter entscheidet, gegen dessen Entscheidung dann jedoch ein Widerspruch nicht zulässig ist (§ 57 Abs 6 SchUG-BKV).

Schulgemeinschaftsausschuss: Im SGA einer Schule mit erwachsenen Schülern finden sich naturgemäß keine Elternvertreter mehr. Daher gehören dem SGA an den Schulen für Berufstätige neben dem Schulleiter als Vorsitzenden lediglich die drei Lehrervertreter, der Schulsprecher und die zwei „Sprecher der Studierenden im SGA“ an. Bereits an den Berufsschulen, die noch zu den Tagesformen zählen, gehören dem SGA Elternvertreter nur dann an, wenn dies die Erziehungsberechtigten von 20% der Schüler oder der Elternverein verlangen. An Privatschulen mit den Sonderformen gehört dem SGA weiters ein Vertreter des Schulerhalters mit beratender Stimme an, was an den Tagesformen nicht vorgesehen ist (§ 58 Abs 2 und 5 SchUG-BKV).

Der SGA im SchUG ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens je ein Mitglied der im Ausschuss vertretenen Gruppen (Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte) anwesend sind (§ 64 Abs 11 SchUG). Hier im SchUG-BKV ist wegen des Fehlens der Elternvertreter der SGA beschlussfähig, wenn der Schulleiter und mindestens je zwei Vertreter der Studierenden und der Lehrer da sind.

Zur Pflege und Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Wirtschaft können als erweiterte Schulgemeinschaft von der zuständigen Schulbehörde **Kuratorien** vorgesehen werden. Im Bereich der Tagesformen ist dies jedoch nur an den *berufsbildenden* mittleren und höheren Schulen (an den Berufsschulen als sog. „Schulausschüsse“) möglich (§ 65 SchUG), an den Schulen für Berufstätige können diese zusätzlich auch für die allgemeinbildenden höheren Schulen (Abendgymnasien) eingerichtet werden (§ 59 SchUG-BKV). Aufgabe der Kuratorien an den Schulen für Berufstätige ist nicht nur die Kontaktpflege zur Wirtschaft, sondern darüber hinaus auch zu anderen Einrichtungen des Bildungswesens und anderen Einrichtungen des öffentlichen Lebens. Bei gemeinsamer Führung einer berufsbildenden Schule für Berufstätige mit einer dem Geltungsbereich des SchUG unterliegenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule hat diese Aufgaben nur *ein* gemeinsames Kuratorium wahrzunehmen.

Schulärztliche Betreuung ist an den Schulen für Berufstätige keine vorgesehen (anders in §§ 66 und 66a SchUG).

Verfahrensbestimmungen: Auch im SchUG-BKV gilt das AVG nicht und es werden dafür – wie im SchUG – vereinfachte Regelungen eines rechtsstaatlichen Verfahrens vorgegeben (§ 61). Gegen welche Entscheidungen an einer Regelschule ein Widerspruch an die Schulbehörde möglich ist, wird in den §§ 70 und 71 SchUG genau aufgelistet. Andere Entscheidungen dieser Schulen können nicht bekämpft werden. Anders an den Schulen für Berufstätige: Dort können alle Entscheidungen der Schule, unabhängig, ob sie vom Schulleiter, Abteilungsvorstand, der Lehrerkonferenz oder Prüfungskommissionen oder anderen Organen der Schule erlassen werden, mit dem Rechtsmittel des **Widerspruchs** innerhalb von fünf Tagen an die zuständige Schulbehörde bekämpft werden (§ 62 SchUG-BKV).

Das Verfahren in den Fällen, in denen nach Ablegung eines Kolloquiums gegen die Beendigung des Schulbesuchs (§ 32 SchUG-BKV) Widerspruch eingebracht wird, klingt zwar ähnlich wie bei behaupteten unrichtigen negativen Beurteilungen von Prüfungen, die in § 71 Abs 2 SchUG aufgelistet sind, oder einer Semesterprüfung in den neuen



Juranek

Das österreichische Schulrecht
Einführung in die Praxis

Lehrbuch
4. Auflage
419 Seiten, broschiert
ISBN 978-3-7046-8547-6
Erscheinungsdatum: 14.8.2020
€ 45,- (Hörerscheinpreis: € 36,-)

Auch als  Book erhältlich

MIT PÄDAGOGIKPAKET, URHEBERRECHT, DATENSCHUTZFRAGEN UND DIENSTRECHT

-  Komplexe juristische Sachverhalte des Rechts in der Schule und ihrer Verwaltung in praxisgerechte Sprache übersetzt
-  Orientierung und Entscheidungshilfen für Pädagoginnen und Pädagogen, Eltern- und Schülervertreterinnen und Schülervertreter
-  Schulunterrichtsgesetz-Novelle 2019, das „Pädagogikpaket“, die Schulrechtsänderungen 2020, Zusatzkapitel zu Fragen des Datenschutzes und Urheberrecht sowie das Lehrerdienstrecht

www.verlagoesterreich.at

 Books: elibrary.verlagoesterreich.at

T: +43-1-610 77-123 | E: kundenservice@verlagoesterreich.at

 VERLAG
ÖSTERREICH

Oberstufenformen (§ 71 Abs 7a SchUG). Da es jedoch im Bereich des SchUG kein Kolloquium gibt, ist der Widerspruch gegen diese Prüfungsart ein gesetzlicher Unterschied. Wenn bei einem Widerspruch gegen ein Kolloquium die Unterlagen zur Feststellung, dass eine Beurteilung auf Nicht Genügend oder eine Nichtbeurteilung wegen vorgetäuschter Leistungen unrichtig oder richtig war, nicht ausreichen, ist das Verfahren bei der Schulbehörde zwar, wie bei ähnlichen Fällen im SchUG, zu unterbrechen und der Studierende zu einem neuerlichen Kolloquium zuzulassen. Anders als bei diesen kommissionellen Prüfungen im SchUG, bei denen ein Schulaufsichtsbeamter oder ein von ihm bestimmter Vertreter den Vorsitz führt (§ 71 Abs 5 SchUG), hat hier ein Vertreter der zuständigen Schulbehörde der Prüfung, die nach den üblichen Regelungen eines Kolloquiums stattfindet, lediglich „beizuwohnen“ (§ 62 Abs 3 SchUG-BKV).

Entscheidungspflicht: Grundsätzlich hat die Tageschule über Ansuchen des Schülers (Aufnahmewerbers, Prüfungskandidaten) spätestens vier Wochen nach deren Einlangen die Entscheidung zu erlassen (Ausnahme: über Aufnahme- bzw Übertrittsansuchen spätestens zwei Wochen nach Erfüllung sämtlicher Aufnahmuvoraussetzungen; § 73 SchUG). An Schulen für Berufstätige ist rascher, nämlich generell innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden.

Einen kleinen Unterschied in den **Entscheidungsfristen** gibt es für die Schulbehörden: Grundsätzlich

gilt bei allen Arten von „Provisorialverfahren“ für dagegen eingebrachte Widersprüche eine *dreimonatige* Entscheidungsfrist. Lediglich bei den in § 71 Abs 2 SchUG aufgelisteten schulischen Entscheidungen (wie zB Nichtbestehen einer Aufnahme- oder Eignungsprüfung, Reife- und Diplomprüfung oder einer Externistenprüfung) und im SchUG-BKV beim Widerspruchsverfahren nach Ablegungen einer letztmaligen und wiederum negativen Kolloquiumswiederholung (§ 62 Abs 3 SchUG-BKV) ist eine *dreiwöchige* Frist vorgesehen. Für die mit letztgenannter Prüfung vergleichbare Situation einer Nichtberechtigung zum Aufsteigen oder dem nichterfolgreichen Abschluss der letzten Schulstufe in der Tagesform (Entscheidung gemäß § 71 Abs 2 lit c SchUG) hat die Schulbehörde für ihre Bescheiderrlassung jedoch lediglich *zwei Wochen* Zeit (§ 63 Abs 4 SchUG-BKV).

III. Schlussbemerkung

Abschließend sei nochmals betont, dass für alle anderen, in diesem Beitrag nicht extra erwähnten Situationen, Regelungsmöglichkeiten und Entscheidungen der Schulen für Berufstätige, Kollegs oder Vorbereitungslehrgänge grundsätzlich gleiche bzw sehr ähnliche Regelungen des inneren Schullebens wie in den Regelformen zu finden sind, wobei im SchUG-BKV statt vom Schüler und den Erziehungsberechtigten natürlich immer vom Studierenden gesprochen wird.



ZUM AUTOR: Univ. Doz. HR DDDr. **Markus Juranek**, MSc ist Präsidialleiter in der Bildungsdirektion für Vorarlberg und seit ihrer Gründung Präsident der ÖGSR.



Christoph Grabenwarter/
Stefan Leo Frank

*B-VG. BUNDES-VERFASSUNGSGESETZ
UND GRUNDRECHTE*

Verlag MANZ, Wien

Umfang: 634 Seiten

Preis: 98,00 EUR

ISBN: 978-3-214-10932-5

Das Jahr 2020 wird traurigerweise wohl primär als „Corona-Jahr“ in die Annalen eingehen, von den schrecklichen Begebenheiten in Wien am Abend des 2.11.2020 ganz zu schweigen. Ausgelegt war es dagegen als großes Jubiläumsjahr: 100 Jahre B-VG, 100 Jahre Verfassungsgerichtshof, 100 Jahre Kärntner Volksabstimmung (um drei Beispiele zu nennen). Die beiden ersten Jubiläen haben die Autoren, *Christoph Grabenwarter* und *Stefan Leo Frank*, des hier zu besprechenden Werks bestimmt in hohem Maße beschäftigt. (Das dritte Jubiläum betrifft freilich die räumliche Geltung der von ihnen kommentierten Normen.) Ist es doch gewiss kein Zufall, dass ihr neuer Kurzkomentar fristgerecht vor den im Oktober 2020 im gesundheitspolitisch determinierten Rahmen abgehaltenen Feierlichkeiten erschienen ist.

Beide Autoren verbindet nicht nur das vorliegende „B-VG“, sondern auch der VfGH (sowie ein „DDr.“ vor dem Namen). *Christoph Grabenwarter* ist seit 19. Februar 2020 Präsident des VfGH; seit 2005 war er Mitglied und ab 2018 Vizepräsident. Näher soll seine Person – insb in einer öffentlich-rechtlichen Community – nicht mehr vorgestellt werden, es sind auch so schon zu viele Eulen nach Athen getragen. *Stefan Leo Frank* war ua verfassungsrechtlicher Mitarbeiter am VfGH, danach Referent in der Österreichischen Präsidentschaftskanzlei und ist nunmehr Generalsekretär am VfGH. Im öffentlichen Recht

ist er wissenschaftlich stark ausgewiesen und etwa als Ko-Autor (gemeinsam mit *Ludwig Adamovich*, *Bernd-Christian Funk* und *Gerhart Holzinger*) des im Verlag Österreich erscheinenden mehrbändigen Lehrbuchs „Österreichisches Staatsrecht“ bekannt.

Gemeinsam haben sich die Autoren das Ziel gesetzt, „ein möglichst geschlossenes Bild der rechtlichen Grundordnung der Republik Österreich zu vermitteln“ (VI, Vorwort). Im Hinblick auf die Zersplitterung des österreichischen Bundesverfassungsrechts ist das ein nicht ganz leichtes Unterfangen, vor allem, wenn man in einem bestimmten Rahmen bleiben möchte. Aus Untertitel („Bundes-Verfassungsgesetz und Grundrechte“) wie aus dem Inhaltsverzeichnis ergibt sich eine dichotome Gliederung: der bei weitem umfassendste I. Teil ist dem B-VG als Stammurkunde gewidmet, der II. Teil den Grundrechten, wobei hier die EMRK samt einschlägiger Zusatzprotokolle, das StGG, das PersFrBVG, § 1 DSG, das BVG Kinderrechte sowie § 1 Parteiengesetz dargestellt werden.

Vordergründig könnte man demnach annehmen, sonstige Quellen des österreichischen Bundesverfassungsrechts blieben ausgespart. Dagegen haben die beiden Autoren eine kluge „Verdichtungstaktik“ gewählt. Zahlreiche besondere Verfassungsgesetze und Einzelverfassungsbestimmungen wurden in die Kommentierungen zu den Hauptquellen

integriert und dort mitabgehandelt. Als Beispiele dienen: BVG zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (bei Art 7 B-VG), Finanz-Verfassungsgesetz 1948 und BVG Gemeindebund (bei Art 13 B-VG), Gesetz zum Schutze des Hausrechtes (bei Art 9 StGG), BVG Neutralität, Verfassungsbestimmung des Zivildienstgesetzes oder Auszüge des KSE-BVG (bei Art 9a B-VG), BVG Rundfunk (bei Art 10 EMRK), Verbotsgesetz (bei Art 26 B-VG), BVG ÄmterLReg (bei Art 106 B-VG). Nicht abgedruckt wurden, soweit ich sehe, etwa das BezBegrBVG, das BVG für ein atomfreies Österreich und das BVG Nachhaltigkeit. Innerstaatlichen Grundrechten vergleichbare Rechte nach der Grundrechtecharta (GRC) werden ebenfalls den einzelnen Kommentierungen (insb der EMRK und des StGG) zugeschlagen.

Der Umfang der einzelnen Kommentierungen variiert stark und ist nach den Bedürfnissen der Praxis ausgerichtet. „Flaggschiff-Komentierungen“ sind etwa Art 7 B-VG, Art 140 B-VG (Rz 1: „Herzstück“), Art 6 EMRK oder Art 6 StGG. Ein Augenmerk wird auf die Rechtsprechung gelegt. Literaturquellen werden nur einleitend und in überschaubarer Form vor den beiden Kommentarteilen angegeben. Die einzelnen Kommentierungen bleiben damit schlank und gut lesbar, tiefgreifendere wissenschaftliche Auseinandersetzungen mit Einzelfragen sucht man ohnehin in anderen Werken. Übersichtlich aufbereitet und rasch zu durchdringen ist der Kurzkomentar auch auf Grund seiner Gliederung in Randzahlen, der Hervorhebungen in Fettdruck und des detaillierten Stichwortverzeichnisses. Die Sprache der Autoren ist klar, verständlich und schnörkellos; insgesamt wurde im Publikationsprozess sehr sauber gearbeitet.

Die primär auf die Schule bezogenen Verfassungsbestimmungen sind etwas knapp geraten – so kommen die Autoren für die Art 14, 14a und 113 B-VG mit wenigen Absätzen aus; Art 2 1. ZPEMRK ist etwas stärker ausgebaut, ebenso wie die Unterrichtsfreiheit in Art 17 StGG –, unter Bedachtnahme auf das Konzept des Gesamtwerks ist das gewählte Ausmaß allerdings stimmig. Zudem unterliegt die Schule den allgemeinen Regelungen der Bundesverfassung; das aus Art 18 B-VG abgeleitete Legalitätsprinzip kann nicht oft genug in Erinnerung gerufen werden.

Conclusio: *Christoph Grabenwarter* und *Stefan Leo Frank* haben mit ihrem handlichen Werk ein Ausrufezeichen am Kurzkomentar-Markt zum B-VG gesetzt. Wohl nicht nur im Manz Verlag wird man mit Spannung beobachten, inwieweit dadurch die Verbreitung des gerade in 6. Auflage erschienenen, von *Heinz Mayer* begründeten und erstmals allein von seinem Schüler *Gerhard Muzak* bearbeiteten Kommentars „B-VG. Bundesverfassungsrecht“ (1260 Textseiten) beeinflusst wird. Zudem scharrt mit dem von *Arno Kahl*, *Lamiss Khakzadeh-Leiler* und *Sebastian Schmid* herausgegebenen und von *Jan Sramek* verlegten „Handkommentar Bundesverfassungsrecht“ ein weiteres, wenngleich umfassenderes, Werk in den Startlöchern.

Christoph Hofstätter

Rechtsprechungsübersicht Bundesverwaltungsgericht und Verwaltungsgerichtshof

Stand Oktober 2020



Von Irina Gatterer und
Anna Caroline Riedler

I. Schulunterrichtsrecht

1. Schulleiterin ist keine Behörde; Maßnahmenbeschwerde ist unzulässig

BVwG 19.05.2020, W203 2230866-1

Seit 04.05.2020 beharrte die Schulleiterin einer Volksschule darauf, dass die Kinder, die die Kinderbetreuung in Anspruch nehmen, mit Masken zur Schule gebracht werden und diese Masken im gesamten Schulgebäude – abgesehen von den Klassenräumen – tragen müssen.

Die Bf brachten wegen der Verweigerung des Zutrittes der schulpflichtigen Schülerin am 06.05.2020 zum Schulgebäude durch die Schulleiterin eine Maßnahmenbeschwerde ein.

Das BVwG wies die Maßnahmenbeschwerde als unzulässig zurück und führte begründend aus, dass schon aus Art 113 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) hervorgehe, dass als Schulbehörden (nur) der zuständige Bundesminister und die diesem unterstellten Bildungsdirektionen anzusprechen seien. Bei den an einer Schule unterrichtenden Lehrern und dem Schulleiter handle es sich demnach im Gegenschluss nicht um „Schulbehörden“. Auch bei näherer Betrachtung der Systematik des in § 71 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) geregelten „Provisorialverfahrens“ gelange man zum selben Ergebnis: In den Erläuterungen zum Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz für den Schul- und Kultusbereich, BGBl I Nr 75/2013, (ErläutRV 2212 BlgNR 24. GP) sei dazu ausgeführt, „dass durch den neuen Begriff ‚Widerspruch‘ klar gestellt werden soll, dass es sich bei Entscheidungen von anderen Organen als den Schulbehörden des Bundes (zB

Schulleiterin oder Schulleiter, Konferenz, Prüfungskommission, Wahlkommission) um provisoriale Entscheidungen handelt, die durch Widerspruch erst zu einem ordentlichen behördlichen Verfahren führen.“ Da somit jedenfalls eine unabdingbare Voraussetzung für das Vorliegen eines Aktes unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt – nämlich die Behördenqualität der Schulleiterin – fehle, sei auf das Vorliegen der sonstigen Kriterien – insbesondere, ob es sich bei dem von der Schulleiterin gegenüber der schulpflichtigen Schülerin gesetzten Verhalten um eine Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt gehandelt habe – nicht näher einzugehen.



2. Kein positiver Abschluss der letzten Schulstufe; Ausführungen zum Thema „ortsungebundener Unterricht“ aufgrund der COVID-19-Krise

BVwG 20.08.2020, W227 2233327-1

Der angefochtene Bescheid betrifft eine Schülerin, die im Schuljahr 2019/20 die letzte Schulstufe in einem Bundesgymnasium besuchte und diese nicht erfolgreich abschloss, weil sie im Pflichtgegenstand „Mathematik“ mit „Nicht genügend“ beurteilt wurde. Die Bf wurde bereits im März 2020 nachweislich über ihren (negativen) Leistungsstand im maßgeblichen Pflichtgegenstand iSd § 19 Abs 3a SchUG informiert. Zuletzt fand im konkreten Fall Mitte Mai 2020 eine zweite Schularbeit aus Mathematik und eine Woche später eine

50 minütige „Wunschprüfung“ statt, die beide negativ beurteilt wurden.

In der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde monierte die Bf zunächst, dass sie keine Möglichkeit gehabt habe, die von der Lehrkraft „vorgefasste negative Beurteilung“ in eine positive Beurteilung „umzukehren“, zumal es während der COVID-19-Krise keine verpflichtenden Arbeitsaufträge, Lernzielkontrollen oder direkte Kommunikation mittels Ton- und Videoübertragungen gegeben habe. Überdies habe die Lehrkraft den Prüfungstermin fünf Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung „einseitig“ festgelegt, weshalb es sich bei dieser Prüfung um keine „Wunschprüfung“ iSd § 5 Abs 2 Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) handeln könne. Im vorliegenden Fall hätte daher gemäß § 20 Abs 2 SchUG ex lege eine Feststellungsprüfung erfolgen müssen, weil aufgrund der pandemiebedingten Schulschließungen von einem „ähnlichen Ausnahmefall“ auszugehen sei und weder ein ortsgebundener noch ein ortsungebundener Unterricht stattgefunden habe. Bei „normalem“ Unterricht hätte die Bf von diesem profitiert und eine negative Gesamtbeurteilung in „Mathematik“ womöglich noch abwenden können. Die Bf bemängelte zudem, dass ein bloßer Verweis auf den Aufgabenpool einer Webseite nicht den in § 6 Abs 1 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 (C SchVO, BGBl II Nr 208/2020) normierten Erfordernissen entspreche. Abgesehen davon hätte die zweite Schularbeit gemäß § 21 Abs 4 LBVO 100 Minuten dauern müssen und nicht wie im gegenständlichen Fall 50 Minuten.

Mit Erkenntnis des BVwG wurde die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde abgewiesen. In seiner Entscheidung vertrat das BVwG die Ansicht, dass die Leistungen der Bf im Pflichtgegenstand „Mathematik“ bereits vor der COVID-19-Krise und damit bei „normalem“ Unterricht mit „Nicht genügend“ zu beurteilen gewesen wären. Zudem seien die erforderlichen Kenntnisse über die Themen der beiden Schularbeiten aus „Mathematik“ vor den pandemiebedingten Schulschließungen erarbeitet worden. Somit habe während dieser Zeit kein neuer Stoff zur Vorbereitung auf die zweite Schularbeit oder die schriftliche Reifeprüfung durchgenommen werden müssen.

Im Übrigen folgte das BVwG den Erwägungen der Bildungsdirektion für Niederösterreich, wonach die Zeit des Ergänzungsunterrichts für die Bf – von der aufgrund ihres Alters eine gewisse Eigenständigkeit erwartet werden könne – genügend Möglichkeiten (Abhaltung der zweiten Schularbeit und mündliche Prüfung) geboten habe, sich eine positive Beurteilung zu erarbeiten. Gegenständlich habe während der Zeit der Schulschließungen aufgrund von COVID-19 ein ortsungebundener Unterricht iSd § 2 Abs 1 C-SchVO stattgefunden. Die Erteilung von unverbindlichen Übungsaufträgen sowie die angebotene Hilfestellung durch die Lehrkraft seien

während dieser Zeit als Vorbereitung auf die Klausurprüfung im Reifeprüfungsgegenstand „Mathematik“ geeignet gewesen (Anmerkung; siehe dazu die vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung eingerichtete Homepage www.aufgabenpool.at [vormalig www.srdp.at], die ua Übungsbeispiele samt Lösungen für sämtliche Reifeprüfungsgegenstände der 9. bis 12. Schulstufe beinhaltet). Ferner hielt die erkennende Richterin fest, dass gemäß § 9 Abs 1 2. Satz C SchVO die von den Schülern während der Zeit des ortsungebundenes Unterrichts erbrachten Leistungen ausschließlich als Mitarbeit gemäß § 4 Abs 1 LBVO zu werten seien, die folglich als solche in die Gesamtbeurteilung miteinzufließen habe. Zum Vorbringen, dass die zweite Schularbeit 100 Minuten hätte dauern sollen, verwies das BVwG auf § 3 Abs 4 zweiter Satz der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2019/20 (BGBl II Nr 167/2020), wonach im Prüfungsgebiet der gewählten schriftlichen Klausurarbeit von dem im Lehrplan festgelegten Ausmaß abgewichen werden könne. Die Verkürzung der zweiten Schularbeit sei somit rechtmäßig gewesen. Dass es sich bei der mündlich angesetzten Prüfung um eine „Wunschprüfung“ iSd § 5 Abs 2 LBVO gehandelt habe, ergebe sich ohne Zweifel aus dem E-Mail-Verkehr zwischen der Bf und der zuständigen Lehrkraft. Abschließend führte das BVwG zum mangelnden Erfordernis der Abhaltung einer Feststellungsprüfung aus, dass während den COVID-19 bedingten Schulschließungen – wie bereits oben festgehalten – ein ortsungebundener Unterricht stattgefunden habe und somit kein „Fernbleiben vom Unterricht“ iSd § 45 SchUG vorgelegen sei. Eine Feststellungsprüfung gemäß § 20 Abs 2 SchUG habe daher nicht abgehalten werden müssen. Überdies habe aufgrund der in ausreichendem Maß gewonnenen Leistungsfeststellungen (Leistungen im Bereich der Mitarbeit im Unterricht, zwei Schularbeiten und mündliche Prüfung) eine sichere Beurteilung iSd § 20 Abs 1 SchUG für die ganze Schulstufe getroffen werden können, weshalb auch aus diesem Grund keine Feststellungsprüfung abzuhalten gewesen wäre.



**3. Nichtberechtigung zum Aufsteigen;
bei der Ermittlung von abschließenden
Benotungen sind die Leistungen – nicht
jedoch die Beurteilungen der Leistungen
– verhältnismäßig abzuwägen**

BVwG 10.09.2020, W227 2234503-1

Im vorliegenden Fall wies die Bildungsdirektion für Wien den Widerspruch der Bf gegen die Entscheidung der Klassenkonferenz einer Klasse einer Berufsschule betreffend die Nichtberechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe der von ihr besuchten Schulart ab. In ihrer Begründung hielt die Bildungsdirektion für Wien

fest, dass die Bf betreffend den Pflichtgegenstand „Fotografie“ die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben nicht einmal überwiegend erfüllt habe und etwaige Leistungsreserven nicht vorlägen.

Nach Erhebung einer Beschwerde hob das BVwG den angefochtenen Bescheid auf und verwies die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bildungsdirektion für Wien zurück. Dabei ging das BVwG zunächst auf das Zustandekommen der Jahresbeurteilung im konkreten Pflichtgegenstand ein. Den Feststellungen des Beschlusses ist zu entnehmen, dass die Lehrkraft die „Bewertung“ der Mitarbeit und der schriftlichen Leistungsfeststellungen jeweils in einen Prozentsatz umgewandelt und daraus den Mittelwert gezogen habe, um die Jahresbeurteilung im Pflichtgegenstand „Fotografie“ zu ermitteln. Das BVwG erachtete diese Vorgehensweise zur Ermittlung der Jahresbeurteilung – unter Hinweis auf die im SchUG und in der LBVO verankerten Grundsätze zur Vornahme von Leistungsbeurteilungen – für nicht korrekt und führte diesbezüglich ins Treffen, dass für eine abschließende Benotung die Leistungen und nicht die Beurteilungen der Leistungen in ihrem Verhältnis zueinander abzuwägen seien. So könne die Bildung des arithmetischen Mittels nur das Kriterium der Anzahl der Leistungsfeststellungen berücksichtigen, nicht jedoch die weiteren in § 3 Abs 5 LBVO genannten Kriterien, wie etwa Stoffumfang oder Schwierigkeitsgrad. Fallbezogen habe es die Bildungsdirektion für Wien somit unterlassen, ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren durchzuführen und nicht geprüft, ob die Unterlagen der Lehrkraft zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der negativen Beurteilung ausreichen würden.



4. Nichtberechtigung zum Aufsteigen; abweichende Bestimmung in § 9 Abs 1 C-SchVO betreffend die Ermittlung der Leistungsbeurteilung

BVwG 17.09.2020, W227 2234077-1

Der vorliegende Fall betrifft einen Schüler eines Bundesgymnasiums, dessen Jahresleistungen in zwei Pflichtgegenständen jeweils mit „Nicht genügend“ beurteilt wurden. Mit dem angefochtenen Bescheid wies die Bildungsdirektion für Oberösterreich den Widerspruch der erziehungsberechtigten Mutter des Schülers als unbegründet ab, setzte die Beurteilung in den Pflichtgegenständen „Englisch“ und „Physik“ jeweils mit „Nicht genügend“ fest und sprach aus, dass der Sohn der Bf nicht zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt sei.

Das BVwG bestätigte in der Folge den bekämpften Bescheid der Bildungsdirektion für Oberösterreich und hielt in seinem Erkenntnis insbesondere fest, dass auch

im Schuljahr 2019/20, in dem aufgrund der Schulschließungen ein ortsungebundener Unterricht stattgefunden habe, alle erbrachten Leistungen für die Jahresbeurteilung maßgeblich seien (vgl § 20 Abs 1 SchUG und § 20 Abs 1 LBVO). Davon abweichend sei gemäß § 9 Abs 1 C-SchVO (BGBl II Nr 208/2020) der letzte Nebensatz des ersten Satzes des § 20 Abs 1 LBVO, wonach dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen sei, auf die Leistungsbeurteilung des Schuljahres 2019/20 (ab dem 16.03.2020) nicht anzuwenden.



II. Schulpflichtrecht

1. Keine Wiederholung einer Schulstufe im Rahmen der Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht oder an häuslichem Unterricht vorgesehen

VwGH 29.05.2020, Ro 2020/10/0007, zu BVwG 09.12.2019, W128 2225861-1

Mit bei der Bildungsdirektion für Wien am 30.08.2019 eingelangtem Schreiben zeigte die erstmitbeteiligte Partei als Vertreterin des Zweitmitbeteiligten an, dass der Zweitmitbeteiligte im Schuljahr 2019/20 „an häuslichem Unterricht“ teilnehmen werde, welcher durch den „Montessori-D-Schulverein“ erteilt werde.

Die Bildungsdirektion für Wien untersagte die Teilnahme des Zweitmitbeteiligten „an häuslichem Unterricht“ im Schuljahr 2019/20 und verpflichtete „die Erziehungsberechtigten“ dazu, im Schuljahr 2019/20 für die Erfüllung der Schulpflicht des Zweitmitbeteiligten an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu sorgen. Begründend wurde ausgeführt, dass der Zweitmitbeteiligte im Schuljahr 2018/19 an einer Neuen Mittelschule (7. Schulstufe) unterrichtet worden sei. Er habe diese Schulstufe allerdings nicht erfolgreich abgeschlossen; gemäß § 27 Abs 1 SchUG sei er zur Wiederholung der besuchten Schulstufe berechtigt. Eine Berechtigung zur Wiederholung der Schulstufe sei jedoch „im Rahmen des häuslichen Unterrichts“ nicht zulässig.

Das BVwG behob den Bescheid und verwies die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides zurück, wobei es die Revision zuließ.

Aufgrund der Amtsrevision stellte der VwGH zunächst klar, dass die bei der Bildungsdirektion für Wien eingelangte Anzeige richtigerweise als Anzeige der Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule verstanden hätte werden müssen (VwGH 26.09.2019, Ra 2018/10/0201; siehe zu dieser Entscheidung S&R 1/2020, 55). Weiters sprach er aus, dass sich aus den Regelungen des SchUG – namentlich aus jenen des § 42 SchUG – ergebe, was unter der in § 11 Abs 4 Schulpflichtgesetz 1985 (SchPflG) angeordneten „Prüfung“ zu verstehen sei. Aus diesen Regelungen folge insbesondere auch, dass der „Nachweis des zureichenden Erfolges des Unterrichts“ iSd § 11 Abs 4 SchPflG nur durch eine entsprechend den Bestimmungen über die Externistenprüfungen (§ 42 SchUG) abgelegte Prüfung erbracht werden könne. Daraus erhelle, dass die in § 11 Abs 4 SchPflG genannte Prüfung ohne Einschränkung dem Regelungsregime des § 42 SchUG unterliege. Zudem führte er aus, § 42 Abs 6 letzter Satz SchUG normiere, dass ein Prüfungskandidat, der vor dem Antritt zur Externistenprüfung eine Schule besuche und eine oder mehrere Stufen dieser Schule nicht erfolgreich abgeschlossen habe, zur Externistenprüfung (ua) über eine

Schulstufe der betreffenden Schulart frühestens zwölf Monate nach der zuletzt nicht erfolgreich abgeschlossenen Schulstufe antreten dürfe. Da diese Regelung – wie die Regelungen des § 42 SchUG zu Externistenprüfungen generell – auf die in Betracht kommende Prüfung iSd § 11 Abs 4 SchPflG anzuwenden sei, hätte der Zweitmitbeteiligte diese zum Nachweis seines zureichenden Erfolges des für das Schuljahr 2019/20 angezeigten Unterrichtes normierte Prüfung gar nicht vor Schulschluss dieses Schuljahres ablegen dürfen. Dass der Gesetzgeber die Wiederholung einer Schulstufe im Rahmen der Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht oder an häuslichem Unterricht nicht vorgesehen habe, ergebe sich im Übrigen auch aus § 11 Abs 4 SchPflG, wonach für den Fall, dass der zureichende Erfolg dieses Unterrichts für eine Schulstufe nicht nachgewiesen werde, die Erfüllung der Schulpflicht iSd § 5 SchPflG anzuordnen sei, und somit der weitere Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht bzw die Teilnahme am häuslichen Unterricht nicht mehr in Betracht komme.



2. § 11 Abs 4 SchPflG steht einer Wiederholung einer Externistenprüfung nicht entgegen

BVwG 01.09.2020, W128 2234512-1
(vgl dazu BVwG 03.09.2020, W227 2234510-1)

Mit angefochtenem Bescheid ordnete die Bildungsdirektion für Wien an, dass die Zweitbf gemäß § 11 Abs 4 SchPflG im Schuljahr 2020/21 ihre Schulpflicht an einer öffentlichen Schule bzw einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschule iSd § 5 SchPflG zu erfüllen habe, da die erziehungsberechtigten Eltern keinen Nachweis über den zureichenden Schulerfolg (in Form einer Externistenprüfung) erbracht hätten.

Dagegen wurde Beschwerde erhoben und im Wesentlichen vorgebracht, dass ihnen kein Prüfungstermin bekannt gegeben worden sei und sie daher davon ausgegangen seien, dass alle Externistenprüfungen im Schuljahr 2019/20 im Zusammenhang mit den Maßnahmen zum COVID-19-Virus entfallen würden. Es treffe sie daher kein Verschulden an der Versäumung der Externistenprüfung.

Die Bildungsdirektion für Wien machte von der Möglichkeit einer Beschwerdeentscheidung keinen Gebrauch, präziserte aber im Zuge der Beschwerdevorlage ergänzend zur Bescheidbegründung ihre Rechtsansicht, wonach § 16 Abs 1 Externistenprüfungsverordnung durch § 11 Abs 4 SchPflG eine Einschränkung erfahre, weshalb eine Wiederholung der Externistenprüfung nicht zulässig sei.

Das BVwG wies die Beschwerde als unbegründet ab und führte zusammengefasst aus, dass die Bildungsdirektion verpflichtet sei, die Erfüllung der Schulpflicht iSd § 5 SchPflG anzuordnen, wenn kein Nachweis iSd § 11 Abs 4 SchPflG erbracht werde. Vom Nachweis des

zureichenden Erfolges iSd § 11 Abs 4 SchPflG könne nur dann gesprochen werden, wenn die Externistenprüfung bestanden worden sei. Auch sei nicht maßgeblich, aus welchem Grund eine – gesetzlich vorgesehene – Externistenprüfung nicht absolviert worden sei. Da – unstrittig – kein „Nachweis des zureichenden Erfolges am Unterricht“ hinsichtlich der 8. Schulstufe vorgelegt worden sei, habe die Bildungsdirektion für Wien zu Recht angeordnet, dass die Zweitbf im Schuljahr 2020/21 ihre Schulpflicht durch den Besuch einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule zu erfüllen habe.

Zur Rechtsansicht der Bildungsdirektion für Wien, wonach § 11 Abs 4 SchPflG der Wiederholung einer Externistenprüfung iSd § 16 Abs 1 Externistenprüfungsverordnung entgegenstehe, verwies das BVwG auf das Erkenntnis des VwGH vom 29.05.2020, Ro 2020/10/0007 (vgl dazu II. 1.). Danach seien die Regelungen des § 42 SchUG – und somit auch entsprechende Verordnungen gemäß § 42 Abs 15 SchUG – generell (und nicht nur auf deren Ablegung beschränkt) auf Prüfungen iSd § 11 Abs 4 SchPflG anzuwenden. Der Nachweis des zureichenden Erfolges, der gemäß § 11 Abs 4 SchPflG jährlich vor Schulschluss durch eine Prüfung an einer im § 5 SchPflG genannten entsprechenden Schule vorzuliegen habe, sei daher von der Durchführung der Externistenprüfung gemäß § 42 SchUG losgelöst zu betrachten. Insofern sei der Zweitbf, unabhängig davon, dass sie im Schuljahr 2020/21 ihre Schulpflicht an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule iSd § 5 SchPflG zu erfüllen habe, die (weitere) Ablegung einer Externistenprüfung über die 8. Schulstufe nach den Bestimmungen des § 42 SchUG nicht verwehrt.



3. Keine Teilnahme an häuslichem Unterricht bei ungenügenden Deutschkenntnissen

BVwG 21.07.2020, W128 2233056-1

Die gesetzliche Vertreterin eines im August 2020 schulpflichtig gewordenen Schülers zeigte dessen Teilnahme an häuslichem Unterricht für das Schuljahr 2020/21 bei der Bildungsdirektion für Steiermark an. Diese untersagte die Teilnahme des Schülers an häuslichem Unterricht und ordnete zur Erfüllung seiner Schulpflicht im Schuljahr 2020/21 den Besuch einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung an. Begründet wurde dies im Wesentlichen mit – im Zuge der MIKA-D Testung festgestellten – mangelnden Deutschkenntnissen des Schülers und der damit verbundenen Pflicht zum Besuch einer Deutschförderklasse bzw eines Deutschkurses im Schuljahr 2020/21 (vgl § 8h Abs 3 Schulorganisationsgesetz [SchOG]). Gemäß § 11 Abs 2a SchPflG sei die Teilnahme an häuslichem Unterricht in einem solchen Fall ausgeschlossen.

In der erhobenen Beschwerde wurde gerügt, dass der Schüler zwar „schulpflichtig“, jedoch „schulunreif“ sei. Aus diesem Grund sei ein Besuch einer Deutschklasse zum Aufholen der vorliegenden Entwicklungsrückstände nicht geeignet. Vielmehr biete sich der Besuch eines weiteren Kindergartenjahres an, zumal der Schüler dort eine pädagogische und therapeutische Begleitung erfahren würde.

Das BVwG bestätigte folglich den bekämpften Bescheid und untermauerte in seiner Begründung die rechtliche Ansicht der Bildungsdirektion für Steiermark, wonach für die Dauer des Bedarfs einer besonderen Sprachförderung gemäß § 11 Abs 2a SchPflG die Teilnahme an häuslichem Unterricht ausgeschlossen sei. Abschließend stellte der erkennende Richter außerdem klar, dass für schulpflichtige Kinder, die infolge einer Entwicklungsverzögerung dem Unterricht (in der Volksschule) nicht zu folgen vermögen, allenfalls die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs iSd § 8 SchPflG in Frage komme. Der Besuch eines weiteren Kindergartenjahres sei in einem solchen Fall gesetzlich nicht vorgesehen.



III. Privatschulrecht

1. „Lebende Subventionen“ bei nicht-konfessionellen Privatschulen können nur in der Zukunft ihre Wirkung entfalten

VwGH 07.05.2020, Ra 2019/10/0122, zu BVwG 19.11.2019, W227 2154769-4 (vgl dazu S&R 1/2019, 53)

Der VwGH wies die Revision gegen die in der Ausgabe S&R 1/2019 erläuterte Entscheidung des BVwG zurück, wonach eine Stattgabe im Zusammenhang mit der Zuweisung von Lehrern als „lebende Subvention“ nur in der Zukunft ihre Wirkung entfalten könne. Dabei hielt der VwGH an seiner ständigen Judikatur fest und wies daraufhin, dass Subventionsbegehren für abgelaufene Schuljahre faktisch nicht mehr erfüllbar seien, weil Subventionen für nichtkonfessionelle Privatschulen nur in Form von Lehrern als „lebende Subventionen“ gewährt werden könnten. Dass „lebende Subventionen“ nur in der Zukunft ihre Wirkung entfalten könnten, ergebe sich insbesondere aus dem in Art 51 Abs 2 B-VG normierten „Einjährigkeitsgrundsatz“ betreffend das Bundesfinanzgesetz (BFG). Der Rechtsfolgenbereich des BFG ende demnach jeweils am Ende des Jahres, für das es erlassen worden sei. Ein Geldersatz für lebende Subventionen sei nicht möglich.

In seinem Erkenntnis erläuterte der VwGH ferner das mehrstufig geregelte „Subventionsverhältnis“ nach § 21 Privatschulgesetz (PrivSchG) und führte insbesondere aus, dass es sich bei der gesetzlichen Regelung des § 21 PrivSchG um ein Selbstbindungsgesetz („nach Maßgabe der aufgrund des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes zur Verfügung stehenden Mittel“) handle und dem Subventionswerber – in einer ersten Stufe – ein von den zur Verfügung gestellten Mitteln unabhängiger Anspruch nicht eingeräumt worden sei. Darin zeige sich auch der Unterschied zur Subventionierung konfessioneller Privatschulen, die an objektive Kriterien anknüpfe. Ein solcher Subventionsanspruch der an objektive Kriterien anknüpfe, könne auch nicht durch die Nichtzurverfügungstellung der im BFG festgelegten Budgetmittel unterlaufen werden. Subventionswerber für nichtkonfessionelle Privatschulen hätten in einer zweiten Stufe jedoch Anspruch auf ein ordnungsgemäßes – der hoheitlichen Verwaltung zugeordnetes – Verteilungsverfahren. Eine Verteilung vorhandener Fördermittel dürfe daher nicht nach Belieben und begründungslos erfolgen. Die Zuweisung der konkreten Lehrer als lebende Subvention finde sodann in einer dritten Stufe statt.



2. Wirksamkeitsbeginn der Subventionierung konfessioneller Privatschulen

VwGH 09.06.2020, Ra 2020/10/0016, zu BVwG 06.12.2019, W227 2221045-1 und W227 2226197-1

In dieser Entscheidung hielt der VwGH betreffend die Subventionierung einer Privatschule ua fest, dass die Feststellung der den einzelnen konfessionellen Schulen zukommenden Lehrerdienstposten iSd § 18 Abs 6 PrivSchG grundsätzlich mit Beginn des auf die Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten wirksam werde. Sofern sich der Antrag jedoch auf ein bevorstehendes Schuljahr oder einen bevorstehenden Teil eines Schuljahres beziehe, werde die Subvention frühestens mit Beginn dieses Schuljahres beziehungsweise des Teiles des Schuljahres wirksam. Der Wirksamkeitsbeginn der Subventionierung sei im Einzelfall im Spruch der Entscheidung festzuhalten. Ein – wie im konkreten Fall vorliegender – Spruch, mit dem einer Schule eine Subvention von Lehrerwochenstunden für ein konkret bezeichnetes Schuljahr zuerkannt werde, sei jedoch unter Hinweis auf den in § 2 Abs 1 Schulzeitgesetz normierten zeitlichen Umfang eines Schuljahres ausreichend bestimmt.



3. Kein Antragsrecht hinsichtlich der an anderen Privatschulen in Verwendung stehenden Leiterinnen und Leiter bzw Lehrerinnen und Lehrer hinsichtlich der in § 27a PrivSchG vorgesehenen Nachsichterteilung

VwGH 05.06.2020, Ra 2019/10/0013, zu BVwG 20.12.2018, W224 2210210-1

Der Revisionswerber ist Schulerhalter einer Privatschule in Wien. Das BVwG wies in der Sache den Antrag des Revisionswerbers vom 19.09.2018 auf Nachsichterteilung vom Erfordernis des Nachweises der Sprachenkenntnisse in der deutschen Sprache für näher genannte Lehrkräfte gemäß § 27a PrivSchG ab.

Der VwGH wies die dagegen erhobene Revision ab und stellte zunächst nach Darlegung der maßgeblichen Bestimmungen sowie nach Zitierung der Erläuterungen (IA 260/A 26. GP 2) zu § 27a PrivSchG klar, dass unstrittig sei, dass die in Rede stehenden Lehrerinnen und Lehrer am 31.08.2018 nicht an der Privatschule des Revisionswerbers in Verwendung gestanden seien. Der Revisionswerber bringe aber vor, die in Rede stehenden Lehrer seien zu diesem Zeitpunkt an einer anderen Privatschule in Verwendung gestanden. Der VwGH führte aus, dass der Revisionswerber mit der Auffassung, wonach § 27a PrivSchG eine Nachsichterteilung vom Erfordernis der Sprachenkenntnisse in der deutschen Sprache auf seinen Antrag auch für diese Lehrerinnen und Lehrer ermögliche, nicht im Recht sei. Vielmehr sei dem BVwG

dahin zu folgen, dass sich bereits aus der in § 27a PrivSchG vorgesehenen Beschränkung der Antragsbefugnis auf den „jeweiligen“ Schulerhalter ergebe, dass die Möglichkeit der Erteilung der Nachsicht vom Nachweis der genannten Sprachkenntnisse lediglich für Lehrerinnen und Lehrer eingeräumt werde, die am 31.08.2018 an der Privatschule des antragstellenden Schulerhalters in Verwendung gestanden seien. Hätte der Gesetzgeber die Möglichkeit der Nachsichterteilung – iSd Auffassung des Revisionswerbers – auch für an anderen Privatschulen zu diesem Zeitpunkt in Verwendung stehende Lehrerinnen und Lehrer ermöglichen wollen, ergäbe die Einschränkung des Antragsrechts auf den „jeweiligen“ Schulerhalter keinen Sinn. Für dieses Gesetzesverständnis spreche weiters der Umstand, dass die Möglichkeit der Nachsichterteilung nicht nur für Lehrerinnen und Lehrer, sondern gleichermaßen auch für am 31.08.2018 in Verwendung stehende Leiterinnen und Leiter gelte, womit aber jedenfalls nur die an den Schulen der jeweils um Nachsichterteilung ansuchenden Privatschulerhalter tätigen Leiterinnen bzw Leiter gemeint sein könnten. Diese Einschränkung gelte daher – lege non distinguente – auch für die in § 27a PrivSchG genannten Lehrerinnen und Lehrer. Zu der vom Revisionswerber vertretenen Auffassung führte er aus, dass diese darauf hinausliefe, dass Erhalten von Privatschulen auch hinsichtlich der an anderen Privatschulen in Verwendung stehenden Leiterinnen und Leiter bzw Lehrerinnen und Lehrer ein Antragsrecht hinsichtlich der in § 27a PrivSchG vorgesehenen Nachsichterteilung eingeräumt wäre. Ein derartiger Norminhalt sei dem Gesetz nicht zusinnbar, zumal es dafür auch in den erwähnten Gesetzesmaterialien keinen Anhaltspunkt gebe. Daraus ergebe sich, dass der Antrag vom 19.09.2018 auf Nachsichterteilung daher im Grunde des § 27a PrivSchG mangels Antragslegitimation zurückzuweisen gewesen sei. Durch die vorgenommene Abweisung des Antrags sei der Revisionswerber aber nicht in Rechten verletzt.



4. Entzug des Öffentlichkeitsrechts einer Privatschule

VwGH 18.06.2020, Ra 2020/10/0067, zu BVwG 27.04.2020,
W129 2223796-1

Der Revisionswerber ist Schulerhalter einer Privatschule in Wien. Dieser Schule wurde mit Bescheid des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung (belangte Behörde) das Öffentlichkeitsrecht gemäß § 14 Abs 2 iVm § 16 Abs 1 PrivSchG entzogen. Das BVwG wies die dagegen erhobene Beschwerde ab.

Der VwGH führte zunächst aus, dass die Revision bereits mangels Geltendmachung eines tauglichen Revisionspunkts unzulässig sei. Zum Vorbringen in den Zulässigkeitsausführungen, wonach sich die vom BVwG festgestellten Mängel nicht auf das neue, seit dem Schuljahr 2018/19 wirksame, Organisationsstatut der in Rede

stehenden Privatschule bezögen, hielt er fest, dass damit eine Rechtsfrage, von deren Lösung das Schicksal der Revision abhängt, schon deshalb nicht aufgezeigt werde, weil das BVwG festgestellt habe, dass ein Großteil dieser Mängel auch durch das „neue“ Statut nicht als saniert erachtet werden könne. Darüber hinaus habe das BVwG seine Entscheidung auf zahlreiche weitere Mängel wie zB Verwendung nicht angezeigter und untersagter Lehrkräfte, Verstöße gegen die Prüfungsordnung, Abweichen von Studienverläufen vom Studienplan etc gestützt, wogegen die Revision in den Zulässigkeitsausführungen nichts vorbringe. Dem Vorbringen, dass der Bildungsdirektion für Wien die Zuständigkeit fehle, einen Antrag auf Entziehung des Öffentlichkeitsrechtes zu stellen bzw für die Entziehung des Öffentlichkeitsrechtes „*einzig und allein das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zuständig sei*“, entgegnete der VwGH, dass das Gesetz zwar eine Antragslegitimation der Bildungsdirektion nicht vorsehe, das Vorliegen eines – als Anregung zu deutenden – „Antrags“ im gegenständlichen Fall an der Zuständigkeit der belangten Behörde zum Entzug des Öffentlichkeitsrechtes gemäß § 23 Abs 2 lit b PrivSchG aber nichts ändere. Vielmehr sei die belangte Behörde nach § 16 Abs 1 PrivSchG bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzung zur Entziehung des Öffentlichkeitsrechtes (von Amts wegen) verpflichtet gewesen.



ZU DEN AUTORINNEN:



Foto: Gatterer(privat)

Mag. **Irina Gatterer** studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien und ist als juristische Mitarbeiterin des Bundesverwaltungsgerichtes in den Rechtsgebieten Schul- und Universitätsrecht sowie Beamtendienst- und Besoldungsrecht tätig. Sie sammelte davor ua berufliche Erfahrung im Ausland (Volontariat beim Außenwirtschaftszentrum der Wirtschaftskammer Österreich in Den Haag/Niederlande, Verwaltungspraktikum bei der Ständigen Vertretung Österreichs bei den Vereinten Nationen in Genf/Schweiz) und absolvierte die Gerichtspraxis.



Foto: Helmreich

Mag. **Anna Caroline Riedler** arbeitete während ihres Diplomstudiums der Rechtswissenschaften als Studienassistentin am Institut für Finanzrecht an der Universität Wien. Nach Absolvierung der Gerichtspraxis war sie als Verwaltungspraktikantin in der Disziplinar- und Beschwerdeabteilung im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport tätig. Seit Mai 2016 ist sie juristische Mitarbeiterin am Bundesverwaltungsgericht, wobei sie für Bildungs-, Dienst- und Disziplinarrecht sowie Asyl- und Fremdenrecht zuständig ist. Zudem wirkt sie in der Koordination der Kammer Persönliche Rechte und Bildung mit.

Willkommen in ÖGSR-Kulturwochenende



Weltgrößte Klosterbibliothek im Stift Admont

„Steirisch-Sibirien“

in Admont (25. – 26. September 2020)



Foto: Erwin Konjecic



Von Michael Fresner

Sibirien gilt als ein eher abgelegener Teil Russlands und zählt nicht gerade zu den Touristen-Hot-Spots dieser Welt. Die Ennstaler benennen die Gegend um Admont am Eingang zum Nationalpark Gesäuse trotzdem liebevoll nach dieser russischen Großlandschaft im nordasiatischen Teil von Russland.

Admont ist nicht wirklich die wärmste Region Österreichs und bei unserem Besuch schaute der Schnee bereits tief im Tal vorbei. Eine zart winterlich angehauchte Landschaft begleitete unser Wochenende.

Das Benediktinerstift Admont empfing uns durch den Schulleiter des Stiftsgymnasiums MMag. Pater Thomas Stellwag-Carion aber wohlwollend und mit herzlicher Gastfreundschaft. Nach der Vorstandssitzung am Nachmittag des 25. Septembers wurden wir vom Schulamt der Diözese Graz-Seckau in den Stiftskeller zu einem Abendessen eingeladen. Herzlichen Dank für diese großzügige Einladung!

Pater Thomas führte uns an diesem Abend in das Stiftsleben und die Sehenswürdigkeiten von Admont ein. Er stellte uns auch das Stiftsgymnasium vor und sein Engagement und seine Freude über das Gymnasium waren deutlich spürbar. Am 26. September begrüßte er uns mit „geistigen“ Köstlichkeiten in seiner Schule. Das Stift Admont betreibt in Slowenien große Weingüter und wir wurden daher mit Wein und Sekt aus dem „südlichen“ Admont empfangen.

Im „nördlichen“ Admont ist der Weinbau natürlich nicht gerade ausgeprägt, das Geistige aber mehr als reichlich vorhanden. Neben dem Gymnasium mit beachtlichen sportlichen, musikalischen und auch „Science“-Möglichkeiten für Schülerinnen und Schüler, die auch aus Oberösterreich kommend die



Willkommensdrink

Foto: Erwin Konjecic

Schule besuchen, wurden wir durch die weltgrößte Klosterbibliothek und die Stiftsmuseen geführt.

Als „Klostergeheimnis“ wurde uns vom Schulleiter anvertraut, dass die Schülerinnen und Schüler aus Oberösterreich die Besten der Schule seien.

Nicht geheim ist, dass das Stiftsgymnasium Admont eine katholische Privatschule mit langer Tradition ist. Bereits 1644 wurde im Benediktinerstift ein Gymnasium gegründet. Bei der spannenden und interessanten Schulführung war deutlich spürbar, dass sich die Schulgemeinschaft umfassend mit einem modernen pädagogischen Angebot um ihre Schülerinnen und Schüler kümmert, sie fördert und auch fordert.

Die Stiftsbibliothek ist ein barockes Gesamtkunstwerk aus Architektur, Fresken, Skulpturen, Schriften und Druckwerken. Faszinierend sind auch die in die Bücherwände eingefügten Geheimtüren und Geheimgänge.

Die Besonderheit der Museen ist der weite architektonische und inhaltliche Bogen von Altem und Neuem und die Vielfalt des Angebotes. In Admont finden sich Kunst vom Mittelalter bis zur Gegenwart,

ein Naturhistorisches und ein Kunsthistorisches Museum, Sonderausstellungen und eine beeindruckende multimediale Stiftspräsentation. Einzigartig und besonders in Österreich sind bedeutende mittelalterliche Skulpturen, Tafelbilder und Glasmalerei einer Privatsammlung im GOTIK-Museum des Stiftes.

Am Schluss unserer Führung wurden wir wieder herzlich mit Weinen aus dem „südlichen“ Admont verköstigt. Aufgrund dieses breiten und beachtlichen Angebots aus der Admonter-Vinothek liebäugelnden einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Kulturwochenendes bereits mit einem Besuch des „südlichen“ Admonts, um das Benediktinerstift in seiner Gesamtheit von „Steirisch Sibirien“ bis zur „Slowenischen Toskana“ umfassend kennenzulernen.

Wenn „Lockdowns“ und Reisebeschränkungen es wieder zulassen, wäre dies eine durchaus überlegenswerte Anregung für ein weiteres ÖGSR-Wochenende oder eine kleine Studienreise.

Lehrer-Sein in digitaler Zeit

Unterricht & Erziehung
zu sozialer Verantwortung



Von Erwin Rauscher

Manchmal beneide ich die Spinne.
Ja, die, die spinnt. Und die ich kenne.
Sie kennt kein Flennen, kein Gerenne.
Die Spinne spinnt. Doch ich? Ich scanne.

(Wolfgang Reus)

Sie kennt kein Surfen, kein Gehudle. Die Spinne spinnt. Doch ich? Ich google.

Wer Spinnen beneidet, sollte nicht vergessen, dass sie an einem seidenen Faden hängen.

Geschätzte Damen und Herren! Lieber Markus!

Danke für die Einladung, über das Lehrersein in digitaler Zeit sprechen zu dürfen. Das ist eine schlechte Zeit: Mit SMS statt Liebesbrief sinken der aktive und der passive Wortschatz. Das ist eine gute Zeit: Seit das iPhone auf dem Markt ist, sinken auch die Umsätze von Kaugummi.

Was die *digital natives* betrifft: Unlängst hat mich mein fünfjähriges Enkelkind gefragt: *Opa, wenn die Oma auf uns aufpasst und dabei mit dem Handy telefoniert – warum sagst du dann immer zu ihr, sie soll auflegen?*

Digitalkunde als eigenes Schulfach oder Handyverbot im Unterricht? *Eine Gesellschaft, die sich auf eine Technik einlässt, braucht eine starke innere Kraft, um von den Zielen nicht verführt, nicht zu gierig zu werden.* Dieses Wort von Joseph Weizenbaum ist Leitsatz des nach seinem Namensgeber benannten und erst vor gut einem Jahr gegründeten Berliner Forschungsinstituts zur Digitalisierung. Weizenbaums Lebenswerk bezog sich gesellschaftskritisch auf den Dialog zwischen Mensch und Maschine.

Mehr Information und weniger Wissen denn je – werfen die Universitäten den Schulen vor. Selbst für Peter Turrini sind wir *die informierteste und gleichzeitig ahnungsloseste Gesellschaft, die je existiert hat.* Turrini fordert: *Wenn wir es nur besser wissen, aber nicht besser machen, dann sind auch wir schuldig.* Und er überhöht seine Kritik noch sprachlich – ich zitiere wieder: *Keine meiner Übertreibungen war so maßlos wie die Wirklichkeit.*

Vorgestern abends wurde in den Kammerspielen der Josefstadt Turrinis Anti-Adventstück aufgeführt: *Josef und Maria: Sie trösten mich, Frau Maria,* sagt er. Und sie erwidert: *Herr Josef, Ihnen hat der Himmel geschenkt.*

Ach, hätte es zu jener Zeit vor 2000 Jahren doch Facebook und Instagram und Twitter und Google und Amazon schon gegeben: Maria und Josef hätten die Geburt ihres Sohnes ihren Followern mitteilen können. Der Engel hätte die Hirten in einem Facebook-Posting informieren können und nicht vom Himmel herabsteigen müssen. Maria hätte sich auf ihrem Amazon-Wunschzettel Handy und iPad als Geschenk wünschen können statt Gold, Weihrauch und Myrrhe. Google Maps hätte den Heiligen drei

Königen den Weg gezeigt. In Palästina hätte es nur Mobilfunknetzabdeckung gebraucht statt eines hellen Sterns. Und Herodes hätte nur die Smartphones von Kaspar, Melchior und Balthasar tracken müssen, um den Kindesmord zu befehlen.

Anders gesagt: Algorithmen leiten unser Schicksal, nicht die Hand Gottes. Und sie scheinen zunehmend allwissend zu sein: Facebook nutzt für sein *Targeted Advertising*, seine zielpersonenorientierten Werbe-Einblendungen, 98 Datenpunkte und bietet maßgeschneiderte mathematische Verknüpfungen aus statistischer Wahrscheinlichkeit.

Für Jesus hätte das Werbeprofil gelautes: aus Nazareth, aber wohnungslos, Zimmermann und Wanderprediger, Muttersprache aramäisch, unklarer Beziehungsstatus mit Maria Magdalena, politisch hochaktiv – freiheitsliebend und römerfeindlich, an Autos desinteressiert.

Der Mensch als Konsument unter dem Himmel der Summe seiner Daten. Die erste industrielle Revolution im 18. Jahrhundert – der mechanische Webstuhl anno 1784. 90 Jahre später mit dem ersten Fließband die Einführung arbeitsteiliger Massenproduktion. Dann, wieder knapp 100 Jahre danach, in den 70ern des letzten Jahrhunderts die dritte Revolution durch Robotik und IT. Ein wenig später die Datenautobahn mit dem WWW – heute reden wir von der vierten Revolution mit *virtual reality smart factory, augmented reality* – die erweiterte Wirklichkeit mit Hilfe einer Technologie, die ein vom Computer erzeugtes Bild auf die Realität ausweitet ... in den neuen Autos hält sie bereits Einzug. Und manche wichtige Lehrerfortbildung besonders im berufsbildenden Bereich beginnt mit *Industrie 4.0.*

In wissenschaftlichen Arbeiten gliedern wir noch analog, in der Dezimalklassifikation, und nummerieren 1., 2., 3.; 1.1, 1.2, 1.3 usw. Doch längst emanzipieren sich die Punkt-Nullen als Worthülsen der Postpostmoderne. Wenn einem nichts Neues mehr einfällt, wird gepunktnullt, und schon wirkt es zukunftsgerichtet und world-wide-wichtig.

An dieser Stelle für die Schule meine erste These: Wir brauchen *nicht entweder* digitales Lernen *oder* analoges.

Wir brauchen nicht entweder alte oder neue Lernkultur. Wir brauchen nicht entweder Handyverbot oder Handynutzung als Taschenrechner und Lexikon im Unterricht.

Was wir an unseren Schulen brauchen und was die Gesellschaft von ihren Lehrer/innen erwartet, ist nicht Entweder-Oder, es ist vielmehr sowohl

Entweder als auch Oder: die gelingende Verbindung von digitalem Operieren und analogem Schlussfolgern. Von Humboldt und Bill Gates. Von Grillparzer und Twitter. Von Jesus von Nazareth und dem Algorithmus. Von Lehrer- und Schülerzentrierung. Von unverschränkter & verschränkter Ganztagschule. Von Innovationsfieber und Wiederholungswahn. Und so weiter ...

Die aristotelische Mitte – bei Aristoteles ist es die Tapferkeit zwischen Tollkühnheit und Feigheit: Erlauben Sie mir bitte, erst an zwei kleinen, dann an einem großen Beispiel zu zeigen und daraus Schlüsse zu ziehen: Zu Winterbeginn hat man sich im Schwarzwald inmitten damals noch dunkelgrüner Fichtenwälder und plätschernder Bächlein – die inzwischen tief verschneit sind – öffentlich über die Zukunft der Kuckucksuhr gestritten: Sie ist so etwas wie der VW-Käfer der Uhrenindustrie 1.0: Die einen wollten zurück zum klassischen Kuckuck aus Holz, die anderen träumen längst von der Kuckucksuhr 4.0, mit WLAN. Nicht nur das Phone, auch der Kühlschrank und die Fernseher werden smart – warum nicht auch die schulische Kuckucksuhr?!

Big Data, Social Media, Cloud Computing – ja oder nein? Amazon hat ein Service, das uns Produkte schickt, die wir nie bestellt haben, weil man überzeugt ist, dass wir sie haben wollen. In vielen jener Daten steckt Wissen über uns – was wir kaufen, fühlen, tun, wohin wir fahren, wem wir schreiben. Aber umgekehrt kann der große Datenvergleich eine Grippeepidemie heute präziser voraussagen als die medizinische Forschung. Also trennen wir nicht den Kuckuck und das WLAN wie gerade und ungerade Zahlen.

Es mag unter uns Lehrer/innen viele Nachahmer im Umgang mit dem Wissen geben: Elstern, Raben, Kiebitze, Kuckucke, Papageien und Geier. Was wir heute brauchen, sind jene intelligenten Adler, die nicht versuchen, den Ruf des Kuckucks nachzuahmen. Trennen wir also nicht analog und digital, Vergangenheit und Zukunft. Sondern verbinden, verflechten wir sie.

Zweites kleines Beispiel: Es ist doch heute längst nicht mehr die Frage, ob das Handy verboten oder erlaubt werden soll. Ob die neuen Medien in den Unterricht Einzug halten sollen oder nicht, sondern: wie sie es am nachhaltigsten, am effektivsten und am qualitativsten tun können. Aktuellstes Stichwort: Mathematik-Matura.

Wenn Manfred Spitzer, der große Hirnforscher von der Universität Ulm, um 7000€ pro Referatsstunde exklusive Reisekosten seine Botschaften von der

digitalen Demenz spricht und darüber sinniert – ich zitiere – *Wie wir uns und unsere Kinder um den Verstand bringen*, wenn er uns für *cyberkrank* hält und zeigt, *wie das digitalisierte Leben unsere Gesundheit ruiniert*, wenn er aus der *Smartphone-Epidemie die Gefahren für Gesundheit, Bildung und Gesellschaft* ableitet – das waren jetzt Zitate seiner letzten drei Buchtitel zum Thema, dann fällt mir dazu nur ein: Wer ohne zu denken surft, der bleibt zurück. Doch: Wer ohne zu surfen denkt, bleibt allein.

Vielleicht hat Spitzer deshalb seinem jüngsten Buch den Titel gegeben: *Einsamkeit – die unerkannte Krankheit*. Als ich neben ihm in St. Pölten sprechen durfte, ist mir aufgefallen, wie viele der andächtig ihm zuhörenden 300 Lehrpersonen auf ihren iPads mitgeschrieben haben, was er im selben Augenblick gegen diese Unsitte eloquent doziert hat. Anders gesagt: Tradition und Innovation gegeneinander auszuspielen ist rhetorisch reizvoll, aber sachlich falsch.

Nun aber zu meinem dritten, durchaus gesellschaftlich ernst gemeinten Beispiel. In dem sehe ich das Entweder in der Verängstigung der Gesellschaft und das Oder in der Verspaßung des Lernens in der Schule. Dafür will ich kein blindes Sowohl als auch andenken, vielmehr eine dialektische Überhöhung der Gegensätze: Was wir zwischen einer methodenüberfrachteten Lernen-braucht-Spaß-Schule als Auswuchs einer Bequemlichkeitsgesellschaft, und einer hypermediatisierten Angstgesellschaft und Empörungsgesellschaft, brauchen, das ist: Entängstigung und Bildungsfreude.

Nur kurz nenne ich das eine Extrem – also Lernen als Bespaßung. Denn was wir nicht brauchen, ist die Ent-Schulung von Schule: Allgegenwärtige Kreativität statt **Einübung und Nachahmung**. Lernen ohne alle Anstrengung, quasi im Schlaf. Lernen in Ganzheiten statt in Unterrichtsstunden. Reine Selbststeuerung statt Nächstenhilfe und Vorbild. Oder gar jenes Märchen, dass nicht mehr Wissen der Indikator für Bildung sei, sondern bloß der Weg dorthin, weil ja die Schule ihr Wissensmonopol längst verloren habe. Dass nicht mehr wichtig sei, was gelernt wird, nur noch wie. Dazu nur ein Satz, den ich vielleicht nicht ganz unabsichtlich ein wenig kompliziert formuliere: Wenn wir Lehrer/innen unseren Schüler/innen beibringen, dass es nicht so nötig sei, etwas zu wissen, sondern nur darauf ankomme, zu wissen, wo das Wissen zu finden ist, dann dürfen wir nicht vergessen, dass es für sie wichtig und unverzichtbar ist zu wissen, was es überhaupt zu finden geben könnte, und wenigstens

zu wissen, was man wissen wollen sollte.

Die Hybris der Spaßpädagogik also brauche ich hoffentlich hier bei Ihnen nicht weiter ausführen und nachweisen, sie ist für mich heute schon Geschichte. Aber wir üben uns anno 2019 im sozialen Kulturpessimismus – über die Gesellschaft und über die Schule: Wir schreiben und diskutieren über Finanzkrise und Dagobert Donald Trump, über Klimakatastrophe und Luftverschmutzung, über Islamisierung und Terror, über Flüchtlingsdrama und Migration, über das Kopftuchverbot und das Pädagogikpaket.

Der Fernseh-Philosoph der deutschen Wohnzimmer, Richard David Precht, spricht unter dem Motto *software is eating the world* vom größten Umbruch seit 250 Jahren im Zeitalter der Angst, weil uns Algorithmen und Apps arbeitslos machen würden, weil Leistung gegen Entlohnung nicht mehr gelten würde. Not only sex sells – sondern auch Angst. *Die neue German Angst* – so hat die Illustrierte Fokus getitelt – und im Abstract eines langen Beitrags darüber liest man: *Digitalisierung verändert die Arbeitswelt von Grund auf. Laut Experten ist in 20 Jahren jeder Zweite ohne Arbeit ... Eine Zukunft ohne Ausweg ...*

Beim letzten Weltwirtschaftsforum Davos wurde in Aussicht gestellt, dass Millionen von Jobs innerhalb weniger Jahre der Digitalisierung zum Opfer fallen werden.

Exemplarisch – als weitere Quelle – nenne ich den uns allen aus dem Fernsehen bekannten Wissenschaftsjournalisten und Physiker Harald Lesch und nenne sein jüngstes Buch mit dem bedrohlichen Titel: *Die Menschheit schafft sich ab*. Darin vergleicht Lesch die ethische Frage Immanuel Kants nach dem Guten – Was soll ich tun? – ich zitiere: *... mit der Fahrt auf einer Draisine. Da steht man auf diesem Schienenfahrzeug, drückt den Handhebel rauf und runter und bewegt sich in gemütlichem Tempo vorwärts. Währenddessen rast der technische Fortschritt in Form der neuen ... Magnetschwebebahn ... auf dem Nachbargleis an uns vorbei in die Zukunft.*

Wieder mit Turrini könnte man deftig zynisch entgegenen – Zitat: *Was uns bedroht, sind nicht die Ozonlöcher, sondern die Arschlöcher*. Aber damit wäre nur das Kind mit dem Bad ausgeschüttet: Terrorwarnungen, Gerüchte, Fake-News-Panik, Skandale, Spektakel in Echtzeit – die vernetzte Welt existiert längst in einer Stimmung der zunehmenden Nervosität.

Bernhard Pörksen, Medienwissenschaftler an der Uni Tübingen, analysiert Erregungsmuster des digitalen Zeitalters und beschreibt das Geschäft mit

der Information und der Desinformation. Wir alle leben in einer Zeit der ständigen Erregtheit, der *großen Gereiztheit*, wie er sein Buch nennt: Keine Nachrichtensendung ohne Schlagzeile, kein Augenblick ohne digitalen Fingerschub, kein Tag ohne Aufregung.

Übrigens für die Bibliophilen unter Ihnen ... schon Thomas Mann hat der großen Gereiztheit in seinem Zauberberg ein eigenes Kapitel gewidmet.

Heute wird das Leben durch den Livestream wenn schon nicht ersetzt, dann wenigstens erregt. Alles, was verstört, erreicht uns: Das Flüchtlingsschiff kreuzt durchs Mittelmeer, an seiner Seite Dutzende von Journalisten, aber fast wochenlang kein Hafen, der es aufnimmt. Das IS-Attentat wird von installierten Kameras gefilmt, doch die Menschen sterben nicht nur als spektakuläre Karteileichen der Medien, sondern ganz real.

Das Netz ist zum Schlachtfeld geworden, so hat vor zwei Wochen die seriöse *Neue Züricher Zeitung* über den deutschen Datenskandal getitelt. Und Schüler/innen, die nicht professionell, sondern aus Spaß an der Freud' private Daten ausspionieren, nennt man nicht Hacker, sondern Cracker – so habe ich gelernt. Daran füge ich meine zweite These ... als nicht einmal mehr neue Aufgabe für Schule und Unterricht: Machen wir als Lehrer/innen für unsere Schüler/innen das Ereignis zum Erlebnis, indem wir es vom Spektakel trennen! Entdramatisieren wir durch Fakten. Autonomisieren wir durch Begegnung. Reflektieren wir durch Dialog: Sorge dich nicht, forsche. Ängstige dich nicht, teile.

Empöre dich nicht, engagiere dich. Stellen wir die Fakten und Tatsachen des Lebens, die an unseren Schulen vermittelt werden, gegen jede dramatisierende Stimmungsmache im Trommelfeuer des Boulevards. Nur 3 Beispiele:

1. Kindersterblichkeit: Sie ist Thermometer für die Temperatur der Gesellschaft als reziproker Indikator zur Erderwärmung: 14 von 1000 Kindern, die 2018 in Malaysia gestorben sind, sind 14 zuviel. Aber vor 50 Jahren waren es 93. Aber Kindersterblichkeit, Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Todesstrafe, ja selbst Ozonabbau, Straftaten, Hunger u.v.m. waren seit 50 Jahren noch nie annähernd so niedrig wie heute – und sie sinken.
2. Beispiel: Wer von uns würde gerne mit einer 50 Jahre alten Landkarte im Auto durch Österreich fahren? Lebenserwartung, Einkommensniveau, Freizeit & Tourismus, Menschen mit ausreichend Wasser, Zugang zu Bildung und Elektrizität ... oder etwa die Pro-Kopf-Anzahl der Gitarren

waren seit 50 Jahren noch nie annähernd so hoch wie heute – und sie steigen.

3. Beispiel: Schulbildung von Mädchen. Mädchen in die Schule zu schicken hat sich in den letzten 150 Jahren als eine der wohl besten Ideen der Welt erwiesen. Den positiven Kreislauf des Wandels brauche ich nicht zu erklären ... weniger Kinder, höhere Bildung: 90% der Mädchen im Volksschulalter besuchen heute Schulen, 92% der Buben. Immer noch viel zu wenig, aber mehr denn je.

Deshalb ist Kulturoptimismus ein unverzichtbarer Indikator für Hoffnung, für den Mut zum Verbessern. Indikator für guten Unterricht. Lernen war Sammeln. Heute geschieht Lernen durch Auswählen und Weiterleiten: Klassische Lernkultur – der Lehrer zeigt es vor; er weiß, wie es geht. Neue Lernkultur – Lehrer/in und Schüler/in stehen dem Wissen der Welt gegenüber. Die Lehrperson ist für den Transfer verantwortlich, also für's Lernen. Und das nicht nur mit neuen Methoden und neuen Medien.

Von der Lehrperson wurde – und wird bis heute noch – erwartet, Allroundtherapeutin, Sozialarbeiter, Elternersatz, Freizeitpädagogin, Animator, Wissenslotsin, Coach, Lernberaterin, Edutainer, Webucator, Facilitator, Schulentwicklerin, Evaluatorin und Bildungsmanagerin in einem Atemzug zu sein – die Liste ließe sich fortsetzen. Deshalb brauchen wir Lehrer/innen – Eltern übrigens auch, und alle, die sich für Erziehung und Unterricht verantwortlich fühlen – wir brauchen sie alle als *Gatekeeper* der kleinen *Influencer*. Mit *Influenza* meine ich nicht die Grippe, sondern unsere Schüler/innen, die schon in jüngerem Alter als je zuvor durch ihre Präsenz in den sozialen Netzwerken Einfluss nehmen können und das auch tun. Schüler/innen als *Influencer* sind Stichwortgeber der digitalen Öffentlichkeit. Das wird man nicht nur, wenn man top down auf Twitter herumtrampelt – „trumpeln“ kann heute auch mit „u“ geschrieben werden.

Und Lehrer/innen als *Gatekeeper* – damit meine ich keine Fußball-Tormänner und -frauen, sondern: die Türhüter von den Pforten der öffentlichen Meinung in unserer Welt. Sie kennen sicher Franz Kafkas Text vom Türhüter mit dem Titel *Vor dem Gesetz*.

Was ist heute die Aufgabe des Gatekeepers, dessen Schüler/innen permanent zum Sender werden von dem, was ihnen zufällig über die Leber läuft? Was ist heute die pädagogische Antwort auf die digitale Pubertät? Bevormundung wäre Arroganz. Regulieren wäre Unlogik. Überzeugen wäre Hybris. Verbiehen wäre Illusion. Lenken wäre Utopie. Resignieren aber ... wäre das Waterloo der Pädagogik.

Lieber Markus Juranek, an dieser Stelle jetzt wäre meine Antwort fällig an dein ursprüngliches Ersuchen, ich möge aus pädagogischer Sicht aufzeigen, was heute eine gute Lehrerin, einen guten Lehrer ausmacht und vor welchen gesellschaftlichen Herausforderungen sie und er stehen.

Ich hatte dir spontan vorgeschlagen, über die Aufgaben des Lehrerseins im Anthropozän zu sprechen. Das sollte ich nicht und werde ich auch nicht tun. Aber ich will Ihnen, geschätzte Damen und Herren des Schulrechts, nicht aus den Psalmen des guten Lehrerseins rezitieren, nicht die Indikatoren aus Tugendkatalogen für gelingenden Unterricht auflisten, nicht einmal die Binsenweisheiten von John Hattie, dem Vielzitierten, näherbringen. Denn all das finden Sie – vielseitig und vielschichtig, wenn Sie die Frage, was heute eine gute Lehrkraft ist, in Google eingeben.

Dafür möchte ich drei Hinweise geben darauf, was gute Schule heute brauchen könnte. Nämlich Politische Bildung, Bildungssprache und Autonomie. Auch das klingt noch nicht gerade originell. Also habe ich danach gesucht, was ich alter Lehrer einem oder einer jungen, vielleicht sogar jedem Lehrer, jeder Lehrerin mitgeben würde: Und das ist eine Eigenschaft, ein Buch und ein Gegenstand. Davon später.

Politische Bildung ist die Feuerwehr gegen Gleichgültigkeit. Die Polizei gegen Indoktrination. Die Rettung vor dem Opportunismus. Sie ist das Übungsfeld der Schule für Menschlichkeit: als Absage an Macht und Ohnmacht im pädagogischen wie im politischen Geschehen. Themen und Anlässe gibt es viele – vom Brexit bis zur Migration.

Und weil ich schon Turrini genannt habe: Vor vier Tagen hat die Josefstadt sein druckfrisches Stück wieder gespielt – es heißt *Fremdenzimmer*. Das ist ein Zimmer mit Aussicht, aber ohne Einsicht. Ein Zimmer mit Zuversicht, aber manchmal ohne Weitsicht. Ein Zimmer mit Fernsicht, aber mitunter ohne Nahsicht. Oft ein Zimmer mit Vorsicht, aber ohne Nachsicht. Das darf nicht Schule machen – und das darf Österreich in den Herzen und Hirnen unserer Schüler/innen nicht sein: Es ist ja alles nicht so böse gemeint, aber man wird es doch im eigenen Land noch sagen dürfen! Turrini erzählt das Stück mit einer empathischen Liebe für seine Figuren. Und er erzählt von Herzen, die so hart geworden sind, dass sie umso leichter brechen. Herta, die weibliche Hauptdarstellerin, wischt die Argumente ihres Gatten Gustl wegen fehlender Deutschkenntnisse vom Tisch und sagt: *Wir verstehen uns auch nicht, wir tun nur so.*

Deutschkenntnisse – das bringt mich auf jene zweite Aufgabe von Schule, die ich Bildungssprache genannt habe. Ich rege an: das Bekenntnis der Schule zum verantwortungsbewussten, selektiven, selbstkritisch kritischen Umgang und zugleich das Bemühen um Korrektheit, Vielfalt im Ganzen und Genauigkeit im Einzelnen, Mehrsprachigkeit als das Zukunftsversprechen: Sprache ist Kunst, die verstanden sein will. Teil des Charakters. Malerei für die Ohren. Kleid von Gedanken. Archiv der Geschichte. Indikator für Entfremdung. Schlüssel im Miteinander. Sprache ist Mitteilung von Geist. Bildungssprache ist Botschaft von denkendem Geist. Schwächling wird mächtig durch Sprache. Die Macht der Sprache ist Abkehr von der Sprache der Macht.

Nur einen Gedanken zur dritten schulischen Herausforderung und Aufgabe – die Autonomie. In Ihrem Kreis brauche ich ja das Vorurteil nicht zu widerlegen, Autonomie werde eingeführt, um das Sparen an der Schule zu vertuschen. Das nämlich sagen weder Vordenker noch Querdenker, das sagen nur Spardenker, die Denksparer sind, also nur beim Sparen denken und sonst mit dem Denken sparen.

Aber mit einem kleinen Seitenblick auf die Schulpolitik lassen Sie mich sagen: Autonomie kann nicht verordnet werden. Autonomie muss man sich erwerben. Wir alle kennen den Vers von Erich Fried: *Zu sagen // »Hier herrscht Freiheit« // ist immer // ein Irrtum // oder auch // eine Lüge: // Freiheit herrscht nicht.* Reform mag an der Spitze beginnen. Aber: Autonomie erwirbt man von unten. Immanuel Kant hat es *sapere aude* genannt ... *habe Mut dich deines eigenen Verstandes zu bedienen* ... Und Unterrichten als Menschenführung hat heute mehr denn je den Auftrag zum autonomen Handeln – das bedeutet für die Schule: An der Hand nehmen ohne Festhalten und Loslassen ohne Fallenlassen.

Damit zu guter Letzt meine dreifache Mitgift – Eigenschaft, Buch und Gegenstand: Als Eigenschaft nenne ich den Hunger nach Entdeckung. Und bringe dafür ein einfaches und zugleich dreifaches schulisches Beispiel aus der Physik:

1. Das Wasser im Meer und im Schulteich ist blau. Das ist die Wahrheit.
2. gilt: Das Meer und der Schulteich sind nicht blau: Die Luftmoleküle streuen lediglich den Blau-Anteil des Sonnenlichts stärker als die übrigen Spektralfarben. Das ist die Wahrheit.
3. aber gilt auch: Es gibt in der Außenwelt überhaupt kein Blau. Es gibt elektromagnetische Wellen von der Wellenlänge 470 Nanometer, die unser Hirn dazu bringen, sich Blau vorzustellen. Auch das ist die Wahrheit.

Wenn Lehrer/innen alle diese drei Wahrheiten, die doch nur eine sind, ihren Schüler/innen längst vermittelt haben, und wenn Ihre später erwachsenen und einstigen Schüler/innen all das wissen und an einem schönen Tag den Blick über das weite Meer ihres Lebens schweifen lassen, dann soll der Schulteich immer noch dreifach blau sein.

Albert Camus hat für sich in der Schule gefunden: Der Unterricht kann *einen Hunger, der für das Kind wesentlicher als für den Erwachsenen war, den Hunger nach Entdeckung* wecken. Als Camus 1960 mit nur 47 Jahren bei einem Autounfall tödlich verunglückt, fällt eine Ledermappe in den Dreck. Darin befindet sich ein 144 Seiten umfassendes Manuskript mit dem Titel *Der erste Mensch*. Ein unvollendeter Roman, der erst 34 Jahre nach Camus' plötzlichem Tod veröffentlicht werden sollte ... das autobiographische Buch gilt heute als sein literarisches Testament.

1957, nach der Verleihung des Literaturnobelpreises für sein publizistisches Gesamtwerk schreibt Camus an seinen alten Lehrer folgende Briefzeilen: *Ohne Sie, ohne Ihre liebevolle Hand, die Sie dem armen kleinen Kind, das ich war, gereicht haben, ohne Ihre Unterweisung und Ihr Beispiel wäre nichts von alledem geschehen.*

Meine zweite Mitgift heute, am 23. Jänner, genau vier Tage vor dem Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer des Holocaust 2019, der am Sonntag zum 20. Mal begangen wird ... meine Mitgift ist ein Buch. Arik Brauer, der ja eben 90 Jahre alt und viel gefeiert worden ist, hat es mit 24 Bildern neu illustriert. Es ist die *Haggada*, die Geschichte der Befreiung des jüdischen Volkes, und sie wird ja auch weitergegeben von Generation zu Generation. Phantastischer Realismus. Die Haggada stellt uns vier Söhne vor – heute sagen wir freilich schon in der Bundeshymne Söhne und Töchter: den *Verständigen*, den *Bösen*, den *Einfältigen* und jenen vierten, *der nicht zu fragen weiß*.

Der Verständige fragt nach, mit ernstem Interesse, was das alles bedeutet, was Gott gewirkt habe, also von den Naturgesetzen bis zum kleinen 1x1 – es ist jener Schüler, jene Schülerin, der und die nicht nur den Inhalten folgt, sondern nach den Gründen fragt.

Der Böse – heute würden wir sagen: der oder die Kritische – er höhnt und fragt: Was soll das alles? Was bringt euch das? Wozu ist das gut? Wozu muss ich das lernen? Mir genügt, was ich in Youtube anschauen kann, wozu noch lernen? Ihn zu lehren und mit ihm zu lernen, ist eine hohe Kunst und braucht

großen Aufwand. Auch wenn das heute viele Journalisten, Schulkritiker und Politiker noch immer nicht begriffen haben.

Der einfältige Sohn liest heute die Kronenzeitung und fragt höchstens: Wozu ist das gut? Er kennt kein rationales Verständnis der Welt. Und spürt doch ganz tief innen sein grundehrliches Bestreben, das Richtige zu tun.

Und jener Vierte, der nicht zu fragen weiß, ist einfach nur mehr angefressen; die Schule bedeutet ihm nichts mehr. Er ist nicht dumm, aber apathisch. Alles andere – insbesondere Materielles und Bequemes – hat eine höhere Priorität in seinem Leben als das ihm vermeintlich bekannte, zugegebenermaßen aber doch eigentlich fremde Wertesystem seiner Großeltern und Lehrer/innen, mit dem er sich selbst überhaupt nicht mehr identifiziert.

Meine dritte Mitgift mutet ganz komisch an: Der Gegenstand, den ich unseren Lehrer/innen mitgeben möchte, ist ein Ventilator. Ich will das nicht mehr erklären, aber Ihnen dazu eine abschließende Geschichte erzählen. Die hat sich vorigen Sommer im Salzkammergut, in meiner Heimat, zugetragen: Im Stadion von Vöcklabruck hat die Olympiade der mehrfach behinderten Menschen stattgefunden: Fast 1000 Wettkämpfer, mehr als 3000 Betreuer ... Und doch leider eine Wirklichkeit weit außerhalb der Medien, die es nur bis in zwei Lokalzeitungen geschafft hat. Ein Wettbewerb war der Mittelstreckenlauf, und der große Favorit war ein Bursch mit Autismus im Alter von etwa 15 Jahren. Mitten im Vorlauf aber blieb der plötzlich entlang der Zuschauertribüne dort stehen, wo er schon vorher ganz lange regungslos gestanden war: vor dem sich drehenden, großen Ventilator. Nur mit größter Mühe und mit ein wenig eigentlich unerlaubtem Anschieben konnten ihn seine Betreuer zum Weiterlaufen bewegen, damit er sich wenigstens noch für den Endlauf am nächsten Tag qualifizieren hat können. Was aber jetzt tun, damit nicht im Finale dasselbe wieder passieren würde? Da hat eine Betreuerin die Idee: Sie kauft beim nahe gelegenen Elektrohändler einen kleinen Handventilator. Den schaltet sie ein und läuft am Laufbahnrand beim Wettkampf neben ihrem jungen Schützling her. Und er hat gewonnen!

Ich habe ausgesponnen: Vielen Dank fürs Zuhören!



Foto: Rauscher (privat)

ZUM AUTOR: Univ.-Prof. MMag. Dr., Hofrat **Erwin Rauscher**, *venia docendi* in Religionspädagogik und in Pädagogik, Kard.-Innitzer-Preis „für herausragende wissenschaftliche Leistungen“, seit 2006 (Gründungs-) Rektor der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich; davor seit 1973 AHS-Professor, seit 1977 Administrator und seit 1989 Direktor an Gymnasien; Lehrbeauftragter am IUS der Universität Klagenfurt; Lehraufträge und Gastprofessuren an den Universitäten Graz, Linz und Salzburg; Mitglied der Europäischen Akademie der Wissenschaften; Lehrerfortbildner inter/national; zahlreiche Buch- und Zeitschriftenpublikationen zu Schulinnovation, Schulentwicklung und Schulmanagement. Kontakt: erwin.rauscher@ph-noe.ac.at

Mit freundlicher
Unterstützung des

 **Bundesministerium**
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Druckkostenbeitrag pro Ausgabe:
EUR 15